

ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

Rohrabschottungen der Feuerwiderstandsklasse
R30, R60, R90 und R120 für

nichtbrennbare Rohrleitungen mit

ISOVER U Protect Pipe Section Alu2

ISOVER U TECH Pipe Section MT 4.0

ISOVER Protect Pipe Section BSR 90

ISOVER Protect Pipe Section BSR 90 Alu2

ISOVER CLIMCOVER Lamella Mat

ISOVER Protect BSW Brandschutzwolle

MPA NRW • Außenstelle Erwitte • Auf den Thränen 2 • 59597 Erwitte

SAINT - GOBAIN ISOVER G+H AG

z. Hd. Herrn Dr. Perner
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
67059 Ludwigshafen

Ihr Zeichen : DD22002
Ihre Nachricht vom: 23.02.2022
Mein Zeichen : 2320 00
Telefon : (02943) 897-42
Telefax : (02943) 897-33
E-Mail : friedrichs@mpanrw.de

Datum : 22.09.2022

Sehr geehrte Herr Dr. Perner,

als Anlage übersende ich Ihnen die neu ausgestellten und rückdatierten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse Nr. P-MPA-E-02-007.

Folgend Ergänzungen / Änderungen wurden bei dem ABP's vorgenommen.

- Aufnahme der Kennzeichnungspflicht,
- Umschreibung auf VV TB.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dipl.-Ing. T. Friedrichs
Sachbearbeiter

Anlagen: 1 ABP

Hausanschrift:
Marsbruchstraße 186
D-44287 Dortmund
Telefon (02 31) 45 02-0
Telefax (02 31) 45 85 49
E-Mail: info@mpanrw.de

Bahnstation: Dortmund-Hbf.
Telegramme: prüfamt Dortmund
Öffentliche Verkehrsmittel
Stadtbahn U47 ab Hbf.
Richtung Aplerbeck
bis „Allerstraße“

Außenstelle Erwitte
Auf den Thränen 2
D-59597 Erwitte
Telefon (0 29 43) 8 97-0
Telefax (0 29 43) 8 97-33
E-Mail: erwitte@mpanrw.de

Bankverbindung
Deutsche Bundesbank Filiale Dortmund
IBAN DE 1444000000044001815
BIC MARKDEF 1440
(BLZ 440 000 00)
Kto. 440 018 15

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-02-007

Gegenstand:

Rohrummantelungen von nichtbrennbaren Rohren der Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R 90 und R 120 nach DIN 4102-11 (Fassung 12/1985) zur Durchführung durch Wände und Massivdecken gem. den Technischen Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz vom 08.05.2022, Teil C4 lfd. Nr. C 4.5.

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1

67059 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum:

22.09.2022

Geltungsdauer von:

23.11.2021

bis:

22.11.2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Die Geltungsdauer dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses setzt die Gültigkeit der Verwendbarkeitsnachweise der bei der Herstellung der Bauart verwendeten Bauprodukte voraus.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-02-007 vom 10.08.2017.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Rohrummantelungen der Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R 90 und R 120 zur Durchführung von nichtbrennbaren Rohren durch Wände (incl. leichte Trennwände) und Massivdecken mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse.

1.1.2

Die Rohrummantelungen bestehen entweder aus Mineralwolle-Rohrisolierung mit Aluminiumkaschierung mit Glasgewebe oder aus Mineralwolle-Rohrisolierung ohne Aluminiumkaschierung. Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1

Die Rohrummantelungen dürfen zur Durchführung von nichtbrennbaren Rohren durch Wände und Decken mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse eingesetzt werden.

Die Rohrabschottungen dürfen eingebaut werden in

- massive Decken aus Beton oder Porenbeton mit einer Rohdichte $> 550 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 150 \text{ mm}$
- Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton (Massivwände) mit einer Rohdichte $> 450 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$
- leichten Trennwänden mit einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$ in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaserdämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $\leq 10 \text{ mm}$) und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse $\geq \text{F 90}$ gemäß DIN 4102-4 (2016-05), Tabelle 10.2 oder
- leichten Trennwänden mit einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$ in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaserdämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $\leq 10 \text{ mm}$) und zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1 oder EN 13501-1), wenn die Feuerwiderstandsklasse $\geq \text{F 90}$ durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Bei Trennwänden mit nachgewiesener Feuerwiderstandsklasse $\geq \text{F90}$ ohne oder mit einer innenliegenden Mineralfaserdämmung (Rohdichte der Dämmung $< 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\leq 1000^\circ\text{C}$ oder Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $> 10 \text{ mm}$) ist die Laibung der Bauteilöffnung umlaufend mit wandbündigem Rahmen entsprechend dem Aufbau der Wandbeplankung bzw. aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten der Baustoffklasse A nach DIN 4102-1 oder EN 13501-1) zu verkleiden.



1.2.2

Durch den in diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beschriebenen Einbau in Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände sind folgende Risiken nicht abgedeckt:

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen;
 - Zerstörungen an den angrenzenden raumbegrenzenden Bauteilen (Wände, Decken) sowie an den Leitungen selbst, soweit sie nicht durch den beschriebenen Aufbau abgedeckt sind;
 - Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitung unter Brandbedingungen.
- Diesen Risiken ist durch die Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen (Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanung der erforderlichen Dehnungsmöglichkeiten).

1.2.3

Der Antragsteller erklärt, dass in den einzelnen Teilen der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Rohrummantelungen der Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R 90 und R 120 sind in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

2.1 Rohre

Durch die Rohrummantelungen dürfen Rohre aus Guss, Kupfer, Stahl oder Edelstahl in den Abmessungen gemäß den Tabellen 2 bis 4 hindurchgeführt werden.

Bei der Planung und der Montage der Abschottungen muss sichergestellt sein, dass sich in den darunter liegenden Geschossen keine sich im Brandfalle öffnenden Anschlüsse / Abzweige in der Leitung befinden.

Diagramm aller in diesem ABP behandelten Rohrwanddicken bei Wanddurchführungen

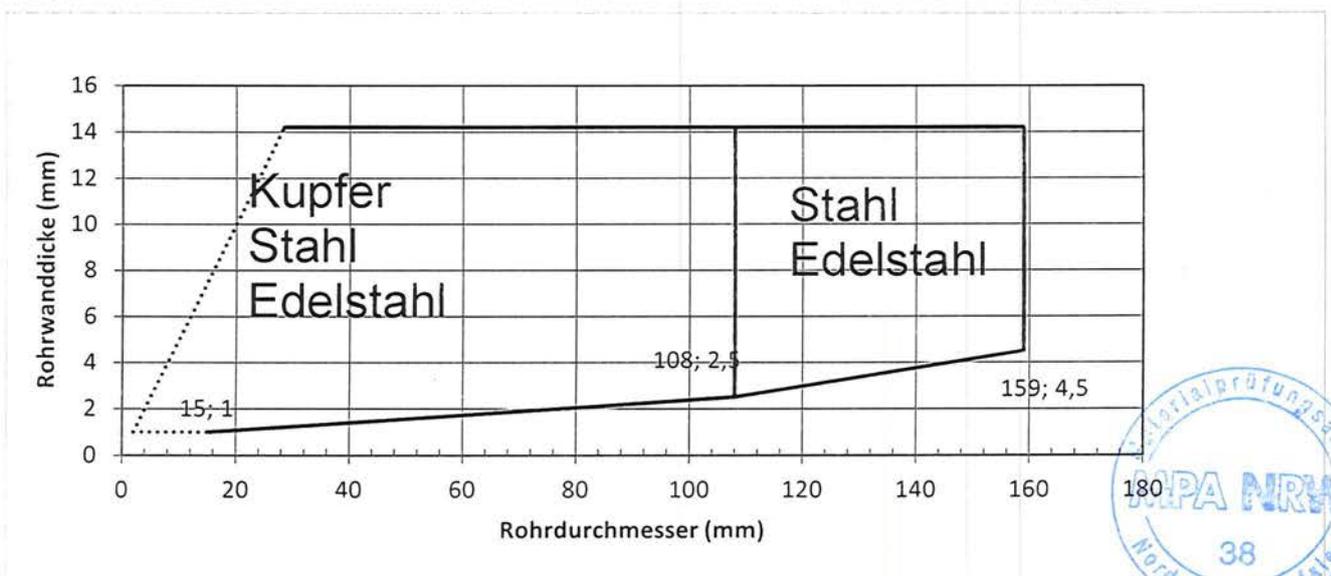
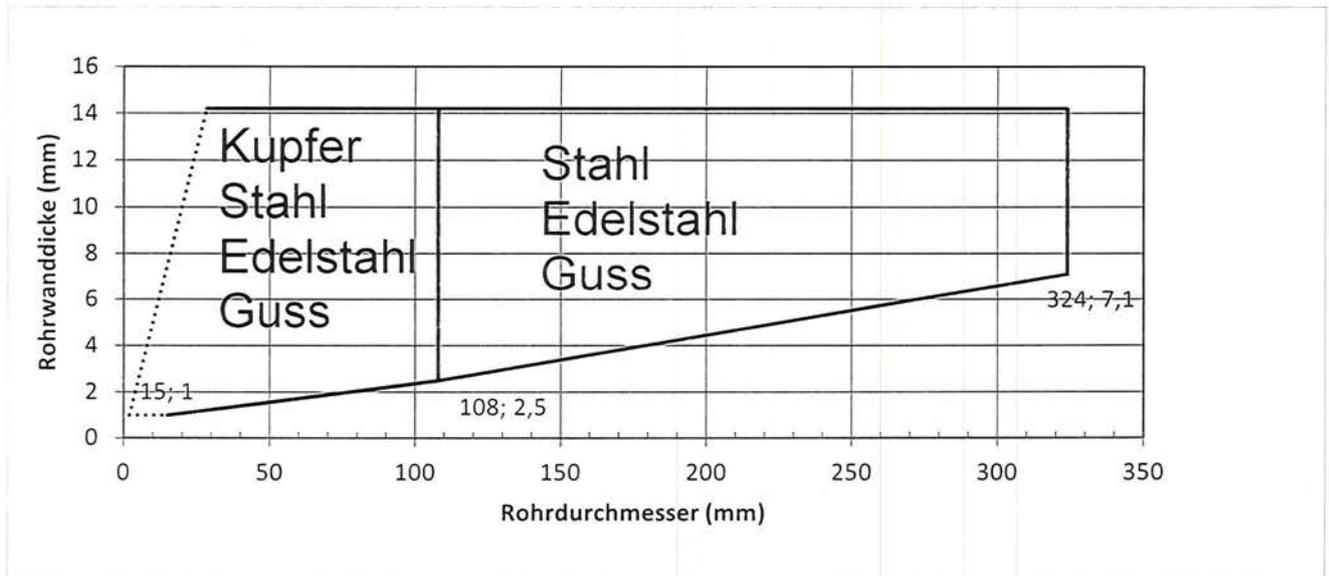


Diagramm aller in diesem ABP behandelten Rohrwanddicken bei Deckendurchführungen



2.2 Ummantelung

Als Rohrummantelung muss einer der in Tabelle 1 aufgeführten Mineralwolledämmstoffe der Firma SAINT GOBAIN ISOVER G+H AG eingesetzt werden. Tabellen 2 bis 4 zeigen Art und Ausführung der Rohrisolierungen in Abhängigkeit des Rohres sowie die dadurch erzielte Feuerwiderstandsklassifizierung für Wand- bzw. Deckendurchführungen.

Tabelle 1:

Baustoffbezeichnung	Dicke (mm)	Rohdichte (kg/m ³)	Baustoffklassifizierung	Verwendbarkeitsnachweis
Protect Pipe Section BSR 90	≥15	150	DIN 4102-1 A1	ABP ¹⁾ P-MPA-E-10-543
Protect Pipe Section BSR 90 Alu2	≥15	150	DIN 4102-1 A2	ABP ¹⁾ P-MPA-E-10-543
Protect BSW Brandschutzwolle	-	90	DIN 4102-1 A1	ABP ¹⁾ P-MPA-E-99-512
U TECH Pipe Section MT 4.0	≥20	60 – 90	EN 13501 A1 ²⁾ EN 13501 A1 ³⁾	DoP: „Pipe_Sections Version 004“ vom 22.09.2022
U Protect Pipe Section Alu2	≥20	60 – 90	EN 13501 A2 _{L-s1,d0} ²⁾ EN 13501 A2 _{s1,d0} ³⁾	DoP: „Pipe_Sections Version 004“ vom 22.09.2022
CLIMCOVER Lamella Mat	≥20	25 - 30	EN 13501 A1	DoP: „DE0002-Lamella_Mats (de-en-fr) 003“ vom 22.07.2019

¹⁾ ABP ⇒ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

²⁾ nur für Außen Ø ≤ 300 mm

³⁾ Außen Ø > 300 mm

Hinsichtlich der Anforderungen an das Brandverhalten und das Glimmen sind die Ausführungen der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der in den Rechtsbelehrungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen zu beachten.

Tabelle 2: Deckendurchführungen mit Rohrisolierung aus Mineralwolle-Schalen
 „ULTIMATE U TECH Pipe Section MT 4.0“ oder “ULTIMATE U Protect Pipe Section Alu 2”

Rohrart	Außen Ø [mm]	Wandungs- dicke [mm]	Isolierstärke [mm]	Ausführung der Isolierung		Klassifi- zierung		
				Weiterführende Dämmung	Isolierung im Durchbruch			
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 42	siehe Absatz 2.1	≥ 20	beidseitig ≥ 1,2 m	“Protect Pipe Section BSR 90” oder “Protect Pipe Section BSR 90 Alu2”	R 120		
	≤ 108		≥ 30			R 90		
Stahl Edelstahl Guss	≤ 108	≥ 3,6	≥ 20			R 120		
	≤ 159	siehe Absatz 2.1	≥ 30			R 90		
	≤ 324		≥ 40			R 90		
	≤ 324		≥ 7,1			≥ 40	R 120	
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 22	siehe Absatz 2.1	≥ 20			beidseitig ≥ 0,6 m	“Protect BSW Brandschutz- wolle”	R 120
	≤ 35		≥ 30					R 120
	≤ 42		≥ 40					R 120
	≤ 54		≥ 50					R 120
Stahl Edelstahl Guss	≤ 89	≥ 3,5	≥ 40	beidseitig ≥ 0,8 m	Mörtel			R 120
	≤ 159	≥ 4,5	≥ 30			R 90		
	≤ 159	≥ 5	≥ 50	R 120				
Durchgehende Dämmung								
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 22	siehe Absatz 2.1	20	mittig gesamt ≥ 1,2 m		R 120		
	≤ 28		30			R 120		
	≤ 108		20			R 90		
Stahl Edelstahl Guss	≤ 159	≥ 4,5	30	mittig gesamt ≥ 2,4 m		R 120		
Nachbelegungsöffnung								
Leerschott Ø 250 mm in Bauteildicke verfüllt				„Protect BSW Brandschutzwolle“		F 120		



Tabelle 3: Wanddurchführungen mit Rohrisolierung aus Mineralwolle- Schalen

„ULTIMATE U TECH Pipe Section MT 4.0“ oder “ULTIMATE U Protect Pipe Section ALU 2”

Rohrart	Außen Ø [mm]	Wandungs- dicke [mm]	Isolierstärke [mm]	Wand Dicke ≥ 100 mm	Ausführung der Isolierung		Klassifi- zierung	
					Weiterführende Dämmung	Isolierung im Durchbruch		
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 42	siehe Absatz 2.1	≥ 20	Leichte Trennwand, Massivwand oder Porenbetonwand	beidseitig ≥ 1,2 m	“Protect Pipe Section BSR 90” oder “Protect Pipe Section BSR 90 Alu2”	R 90	
	≤ 108		≥ 30				R 90	
Stahl Edelstahl Guss	≤ 108	≥ 3,6	≥ 20				R 90	
	≤ 159	≥ 4,5	≥ 30				R 90	
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 22	siehe Absatz 2.1	≥ 20	Massivwand oder Porenbetonwand	beidseitig ≥ 0,6 m	“Protect BSW Brandschutz- wolle”	R 90	
	≤ 35		≥ 30				R 90	
	≤ 42		≥ 40				R 90	
	≤ 54		50				R 90	
	≤ 54		> 50 - 70				R 60	
Stahl Edelstahl Guss	≤ 42	≥ 5	≥ 30				R 90	
	≤ 86,5	≥ 3,25	≥ 40				R 90	
	≤ 159	≥ 4 - < 5,5	≥ 50				beidseitig ≥ 0,8 m	R 60
	≤ 159	≥ 5,5	≥ 50				R 90	
	≤ 159	> 5,5	≥ 50				beidseitig ≥ 0,6 m	R 60
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 22	siehe Absatz 2.1	≥ 20	Massivwand oder Porenbetonwand	beidseitig ≥ 0,6 m	Mörtel	R 90	
	≤ 54		≥ 50				R 90	
	≤ 64		≥ 70				R 60	
Stahl Edelstahl Guss	≤ 86,5	≥ 3,25	≥ 40				R 90	
	≤ 159	> 5,3	100				R 90	
Durchgehende Dämmung								
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 22	siehe Absatz 2.1	20	Massivwand oder Porenbetonwand	mittig gesamt ≥ 1,2 m		R 90	
	≤ 28		≥ 30				R 90	
	≤ 108		20				R 90	
	≤ 108		≥ 20				R 60	
Stahl Edelstahl Guss	≤ 159	≥ 4,5	30				mittig gesamt ≥ 2,4 m	R 90
	≤ 159	≥ 4,5	> 30				R 60	

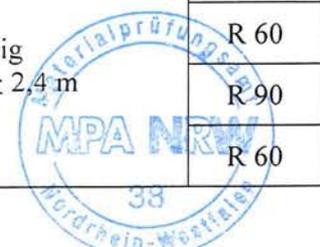


Tabelle 4: Wanddurchführungen mit Rohrisolierung durch Mineralwollematte „CLIMCOVER Lamella Mat“

Rohrart	Außen Ø [mm]	Wandungs- dicke [mm]	Isolierstärke [mm]	Wand Dicke ≥ 100 mm	Ausführung der Isolierung		Klassifi- zierung
					Weiterführende Dämmung	Isolierung im Durchbruch	
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 64	siehe Absatz 2.1	100	Massivwand oder Porenbeton- wand	beidseitig ≥ 0,6 m	Mörtel	R 90
	≤ 89		20 - 100				R 30
	> 89 - 159		100				R 30
Stahl Edelstahl Guss	≤ 89	> 3,3	40				R 90
	≤ 89	> 4,8	20				R 60
	≤ 159	> 4,5	100				R 60
	≤ 159	> 5,5	100				R 90

2.3 Einbau

2.3.1 Durchführung von Einzelrohren

Die Gesamtlänge der Rohrummantelung muss den Angaben der Tabellen 2 bis 4 entsprechen.

Die Durchführungen sind nach den in den Tabellen 2 bis 4 angegebenen Einbauarten auszuführen:

Die Rohrummantelung wird bis vor die Wand oder die Decke geführt. Der Wand- oder Deckendurchbruch ist entsprechend den Tabellen 2 bis 4 auszuführen.

Der Durchbruch in dem Massivbauteil ist so zu begrenzen, dass der Abstand der Laibung zu der Rohrummantelung maximal 50 mm beträgt. Bei Ausführung der Dämmung im Durchbruch mit „Protect Pipe Section BSR 90“ bzw. „Protect Pipe Section BSR 90 Alu2“ Brandschutzrohrschalen muss der Restspalt mit „ISOVER Protect BSW Brandschutzwolle“ oder mit einem formbeständigen, nicht-brennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel verschlossen werden.

Die Rohrwanddicke der Metallrohre muss größer oder gleich den in Tabellen 2 bis 4 beschriebenen Mindestrohrwanddicken sein.

Deckenöffnungen ohne Rohrdurchführung (Leerschott zur Nachbelegung) können bis zu einem Durchmesser von 250 mm mit „ISOVER Brandschutzwolle Protect BSW“ ausgefüllt werden, ohne die Klassifizierung des Bauteils zu beeinträchtigen, wenn die Stopfdichte mindestens 90 kg/m³ beträgt.

Alle Rohrummantelungen müssen mit Bindedraht mit Wickelabständen von ca. 200 mm so umwickelt werden, dass sie sich nicht öffnen können. Die Dicke des Bindedrahtes muss mindestens 0,5 mm betragen.

Alternativ kann im Wand- oder Deckendurchbruch anstatt der Brandschutzrohrschale „Protect Pipe Section BSR 90“ die „Protect Pipe Section BSR 90 Alu2“ oder die „Protect BSW Brandschutzwolle“ verwendet werden.

Das nachträgliche Aufbringen eines mineralischen Putzes, eines Gipsputzes, eines Farbanstrichs oder eines Silikonabstrichs auf die verschlossene Öffnung hat auf die Funktion der Rohrummantelung keinen negativen Einfluss.



2.3.2 Durchführung von mehreren Rohren (Nullabstand)

Alle Rohre können ohne Abstand zueinander (Nullabstand) verlegt werden.

Der Wand- oder Deckendurchbruch ist entsprechend den Tabellen 2 bis 4 auszuführen. Der Durchbruch in dem Massivbauteil ist so zu begrenzen, dass der Abstand der Laibung zu der Rohrummantelung maximal 50 mm beträgt. Die dadurch bedingten Restspalte sind mit Mineralwolle „ISOVER Brandschutzwolle Protect BSW“ in einer Stopfdichte von mindestens 90 kg/m³ oder mit Mörtel der Mörtelgruppe II, II a oder III zu verschließen.

2.3.3 Abstand zu anderen Öffnungen bzw. Einbauten

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der aneinandergrenzenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
- Kabel- oder Rohrabschottungen anderer Bauart	eine der Öffnungen > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
- anderen Öffnungen oder Einbauten	eine der Öffnungen > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

2.3.4 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Name" nach ABP Nr. P-MPA-E-02-007 vom 24.02.2022 der Feuerwiderstandsklasse R 30 / R 60 / R 90 oder R 120 gemäß DIN 4102-11:1985-12,
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ...

Das Schild ist jeweils oberhalb neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) gemäß § 17a (5) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 28.09.2021. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender, der das Rohrummantelungssystem herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm ausgeführte Rohrummantelungssystem den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17a (3) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 12.02.2021 in Verbindung mit den Technischen Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 vom 08.05.2022 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Die Prüfberichte für dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis sind vom Auftraggeber dem MPA NRW mitgeteilt worden.

Erwitte, den 22.09.2022

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Katja Lunkenheimer
(stellv. Leiterin der Prüfstelle)



Dipl.-Ing. Thomas Friedrichs
(Leiter der Prüfstelle und Sachbearbeiter)

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Bedachung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- Feuerwiderstandsklasse R 30* / R 60* / R 90* / R 120*

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrummantelung der Feuerwiderstandsklasse R 30 / R 60 / R 90 / R 120 hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-02-007 des Materialprüfungsamtes NRW vom 22.09.2022 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

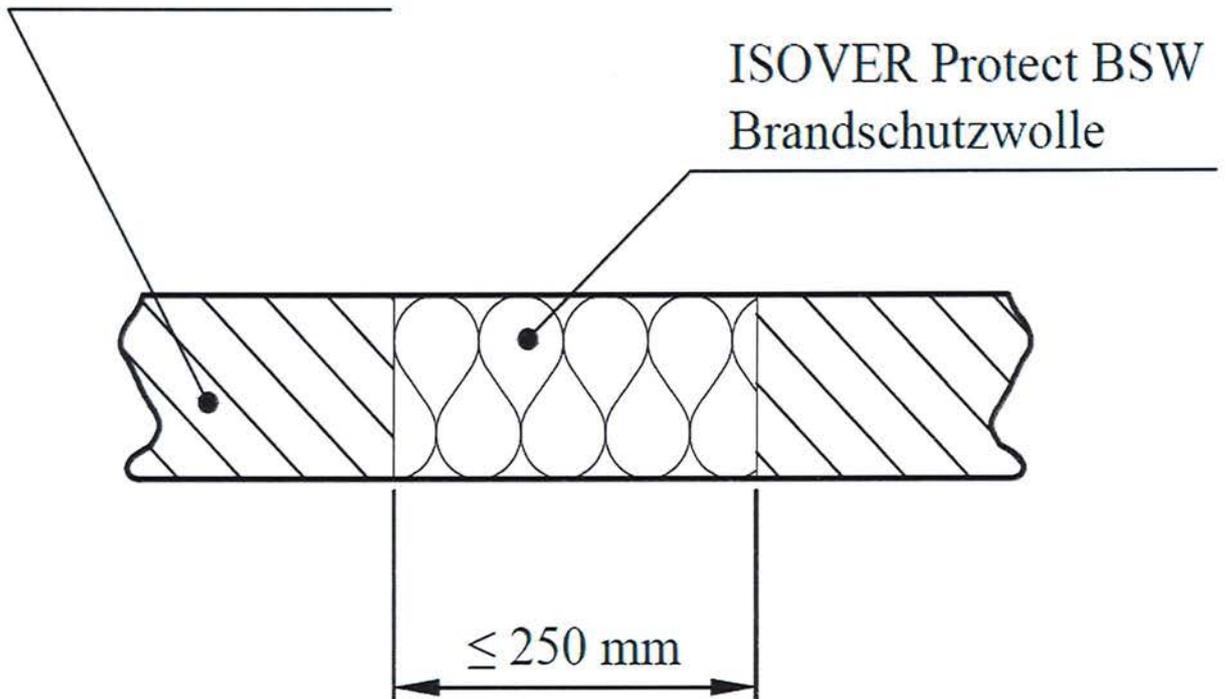
*) Nichtzutreffendes streichen



R120 Leerschott in F120 Decke (= R90 Leerschott in F90 Decke)

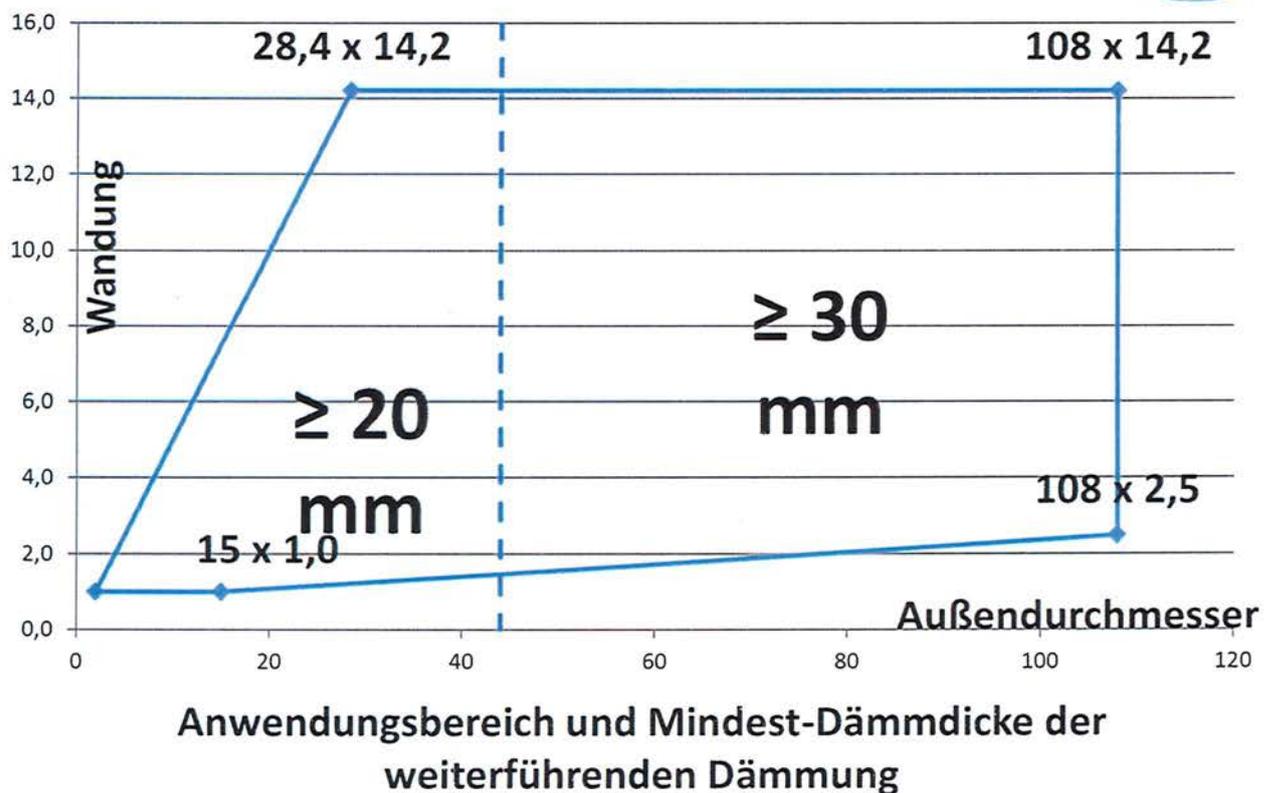
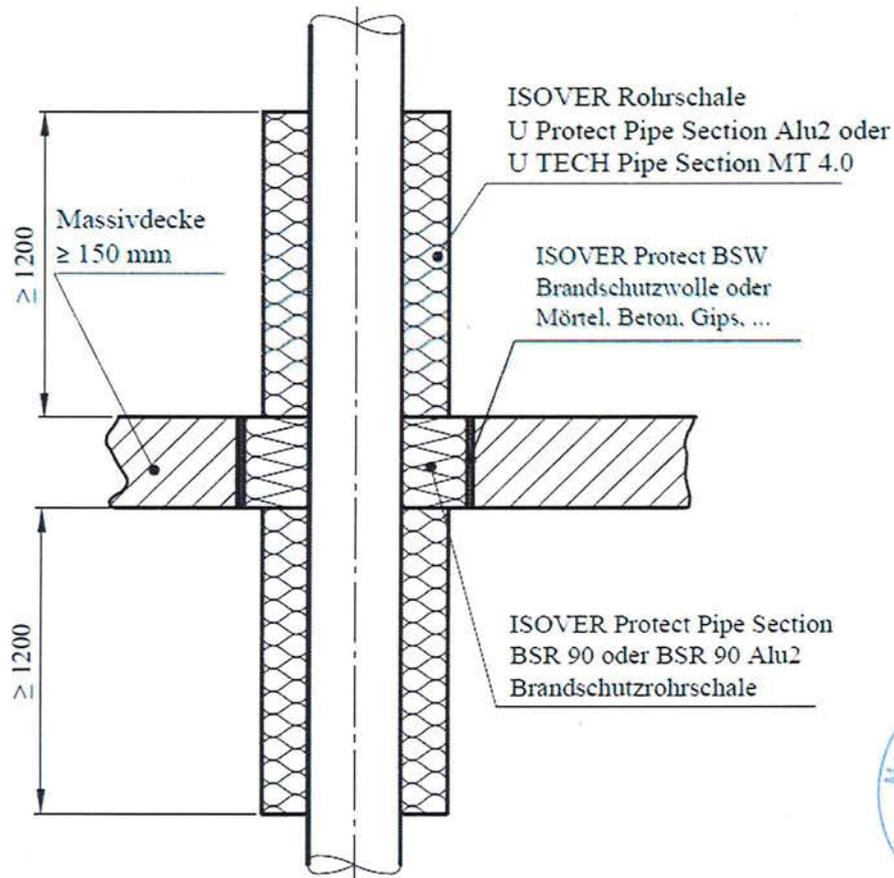
Massivdecke F120
 ≥ 150 mm

ISOVER Protect BSW
Brandschutzwolle



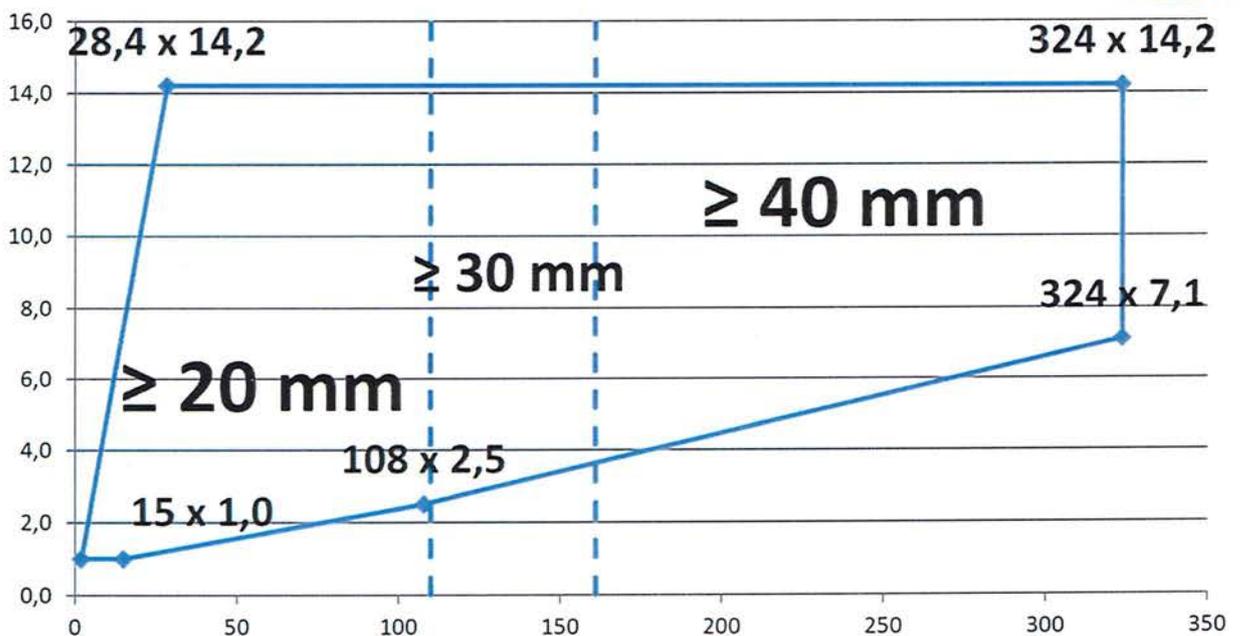
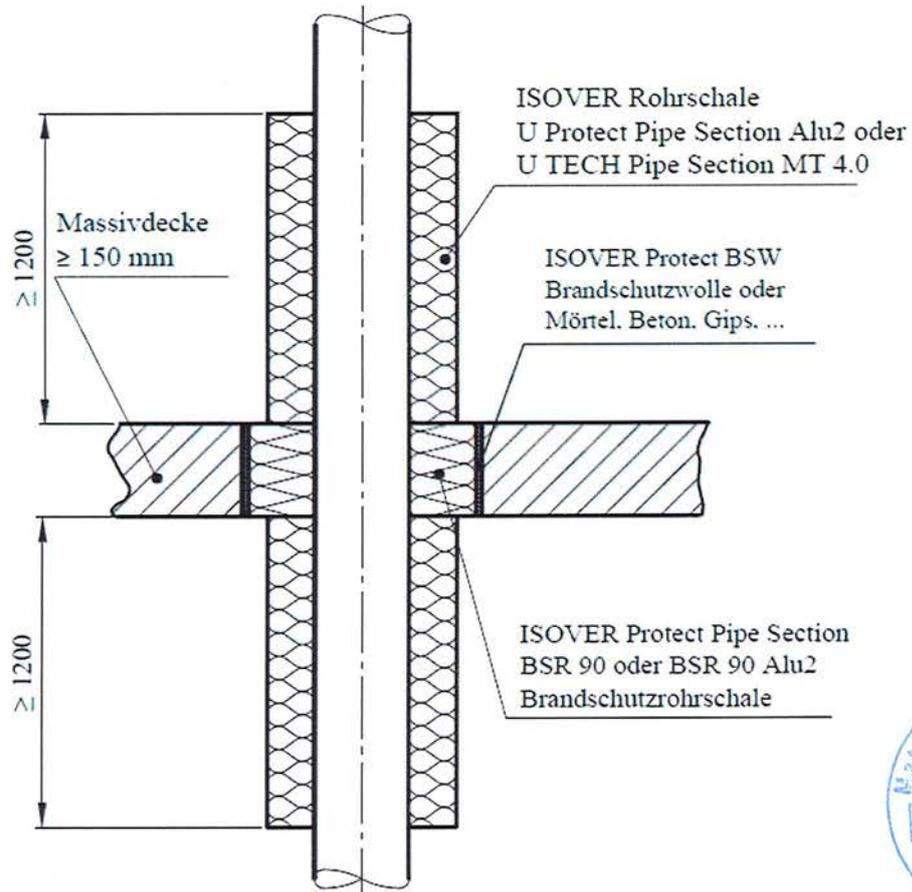
R120 Decke

Rohre aus Kupfer, Edelstahl, Stahl oder Guss



R120 Decke

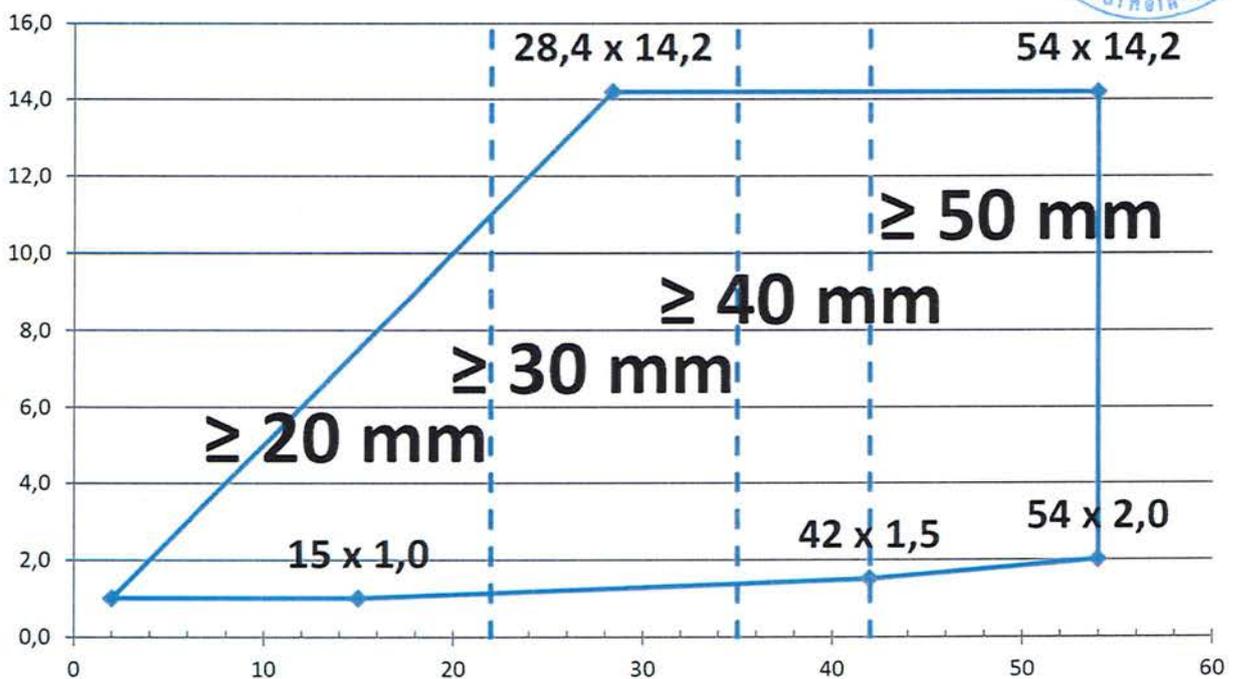
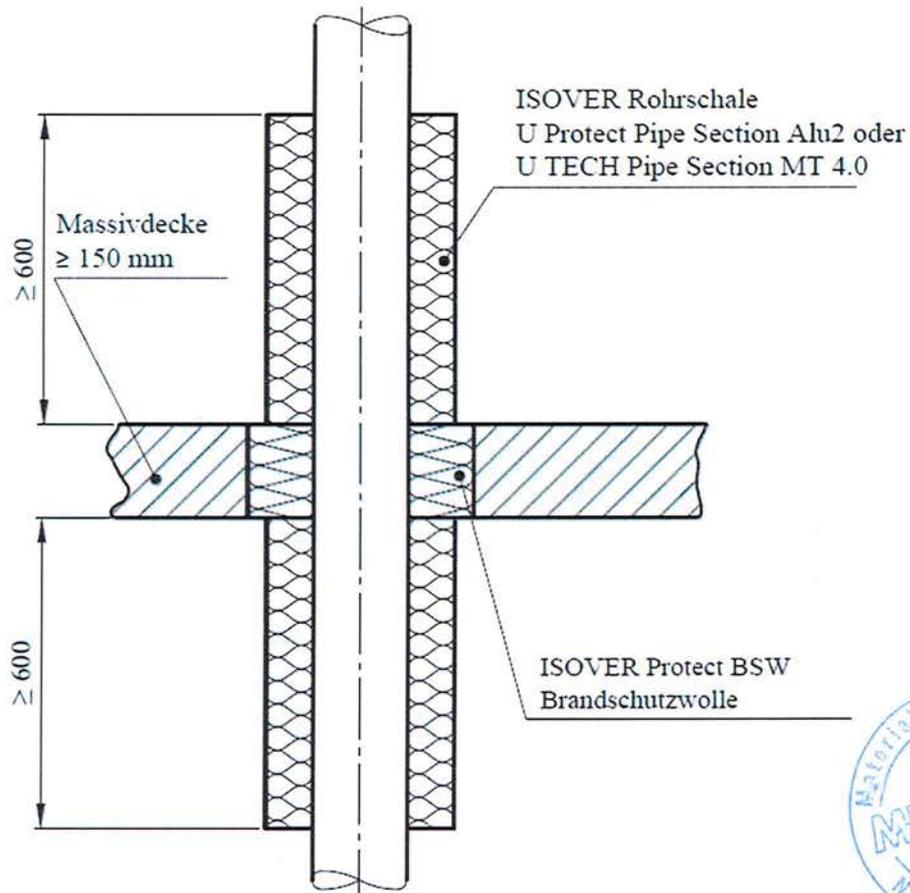
Rohre aus Edelstahl, Stahl oder Guss



Anwendungsbereich und Mindest-Dämmdicke der weiterführenden Dämmung

R120 Decke

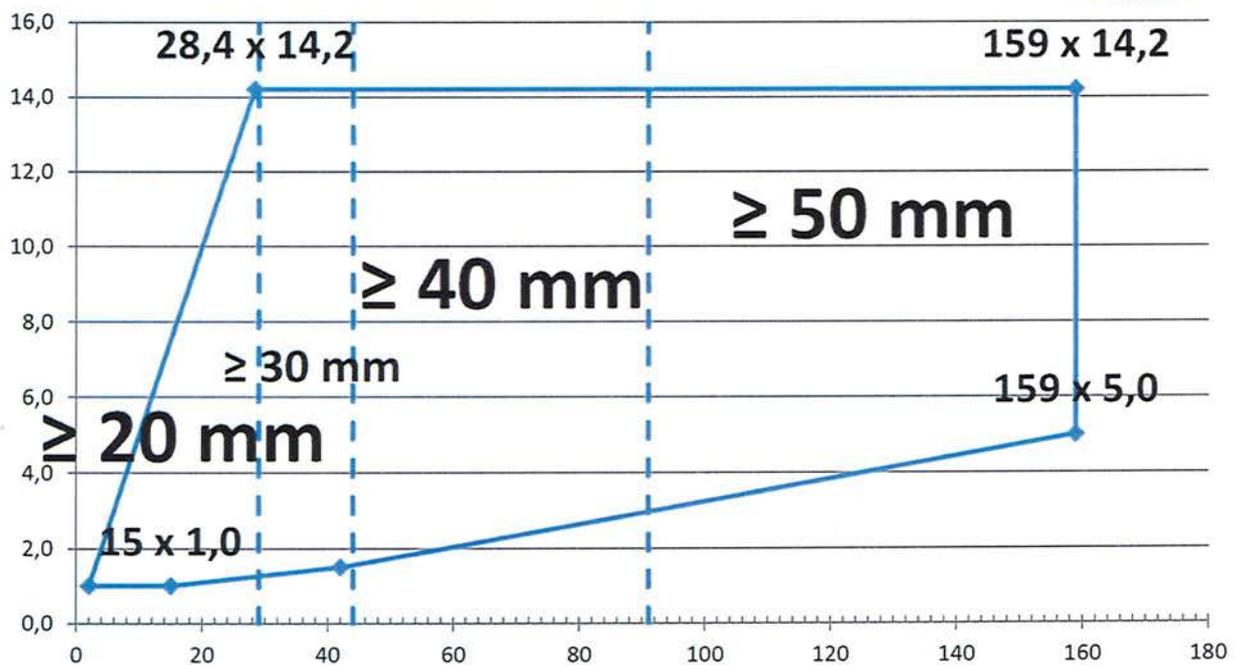
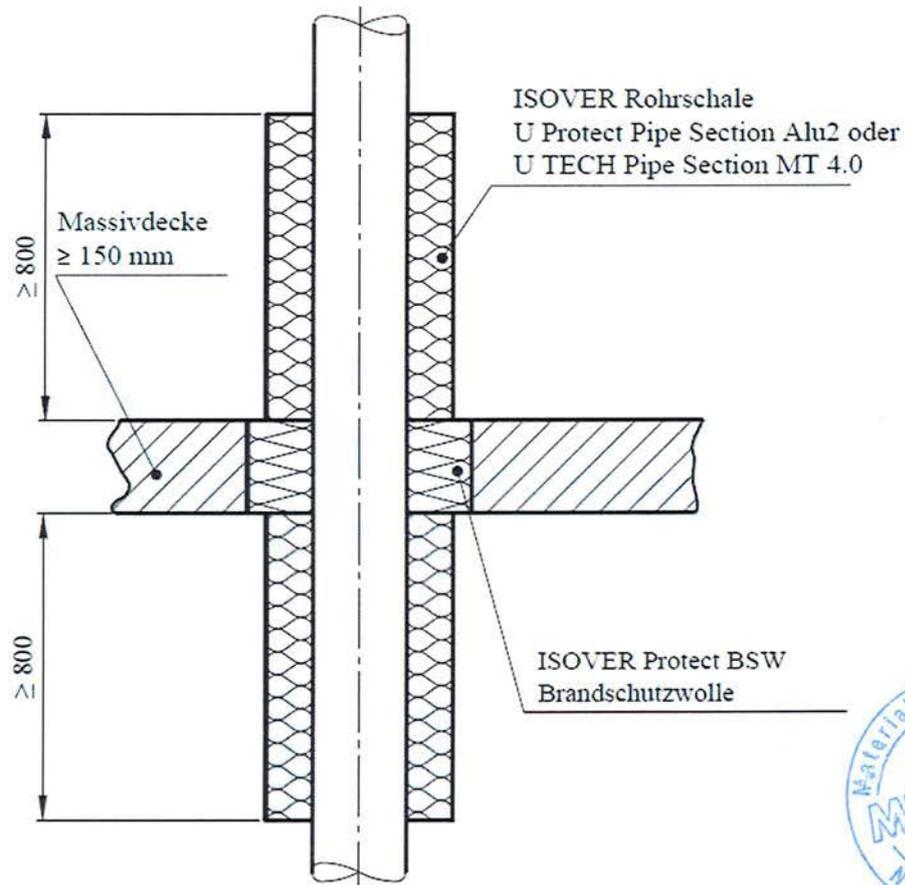
Rohre aus Kupfer, Edelstahl, Stahl oder Guss



Anwendungsbereich und Mindest-Dämmdicke der weiterführenden Dämmung

R90 Decke

Rohre aus Edelstahl, Stahl oder Guss

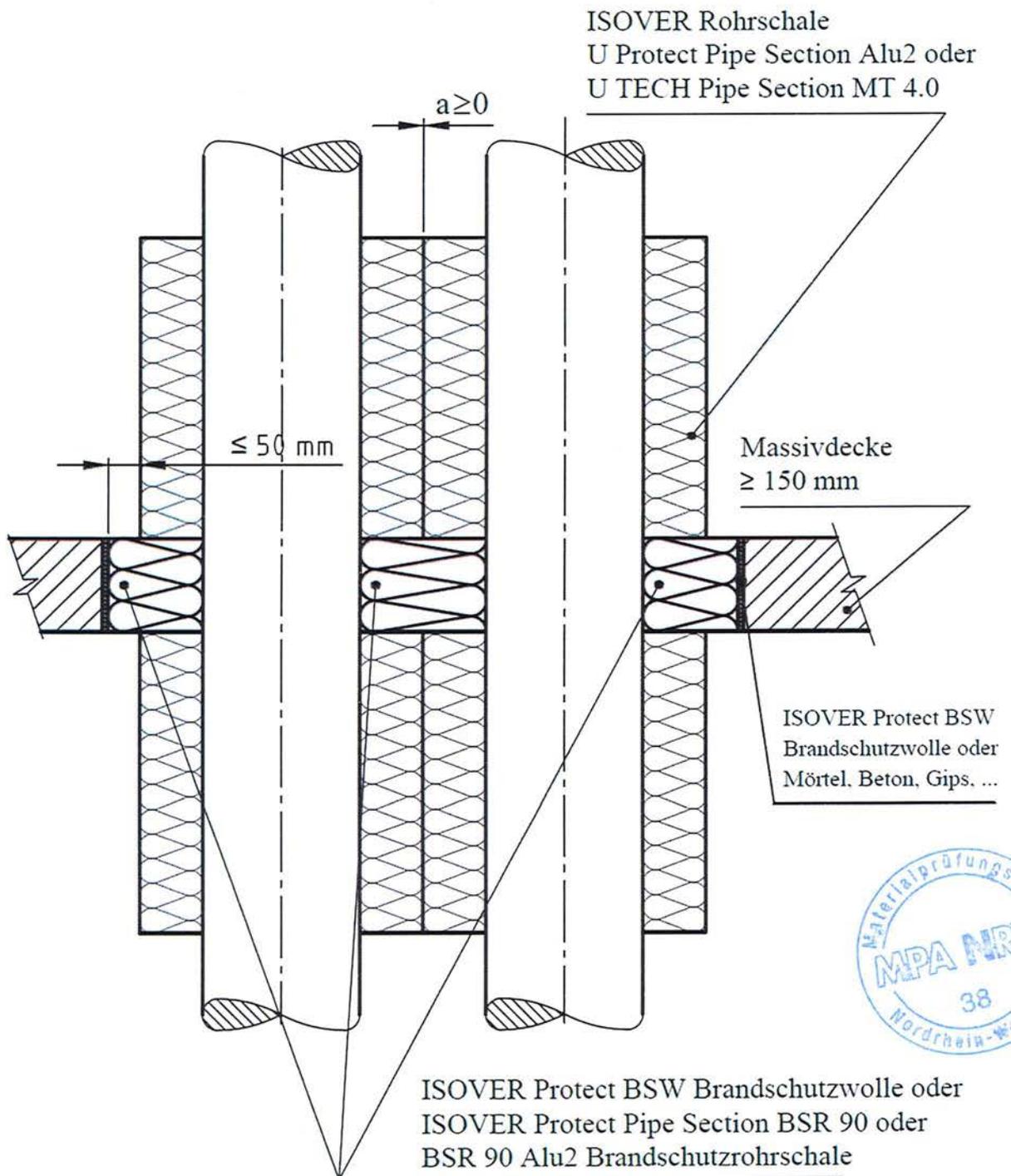


Anwendungsbereich und Mindest-Dämmdicke der weiterführenden Dämmung

R90/R120 Decke

Alternative Ausführungsvariante

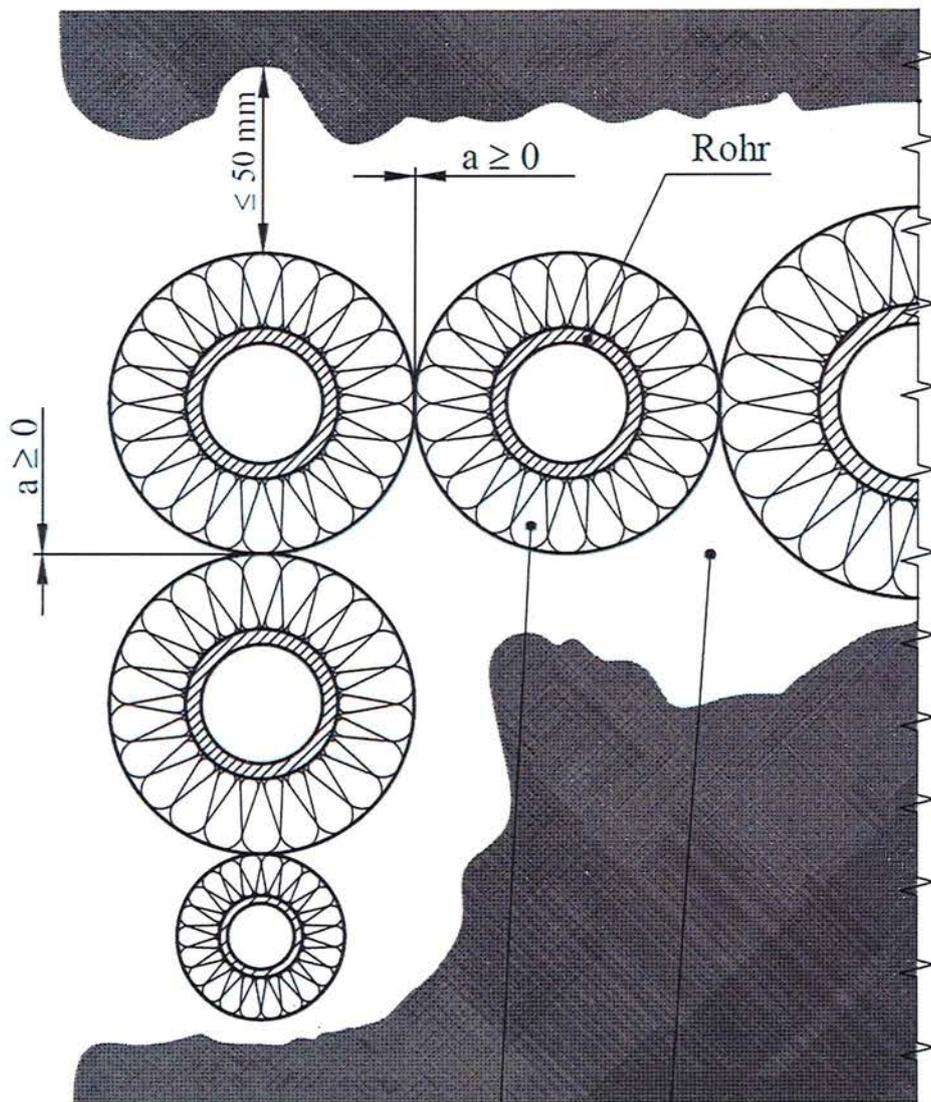
Alle Rohre können mit Null-Abstand verlegt werden



R90/R120 Decke

Alternative Ausführungsvariante

Alle Rohre können mit Null-Abstand verlegt werden

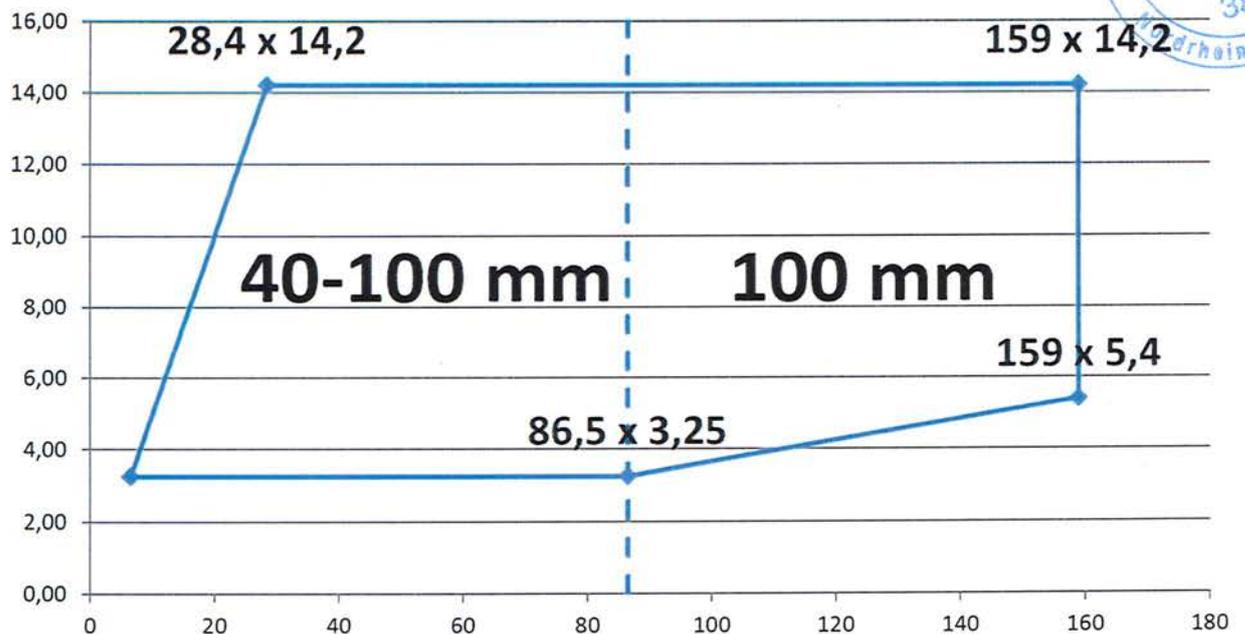
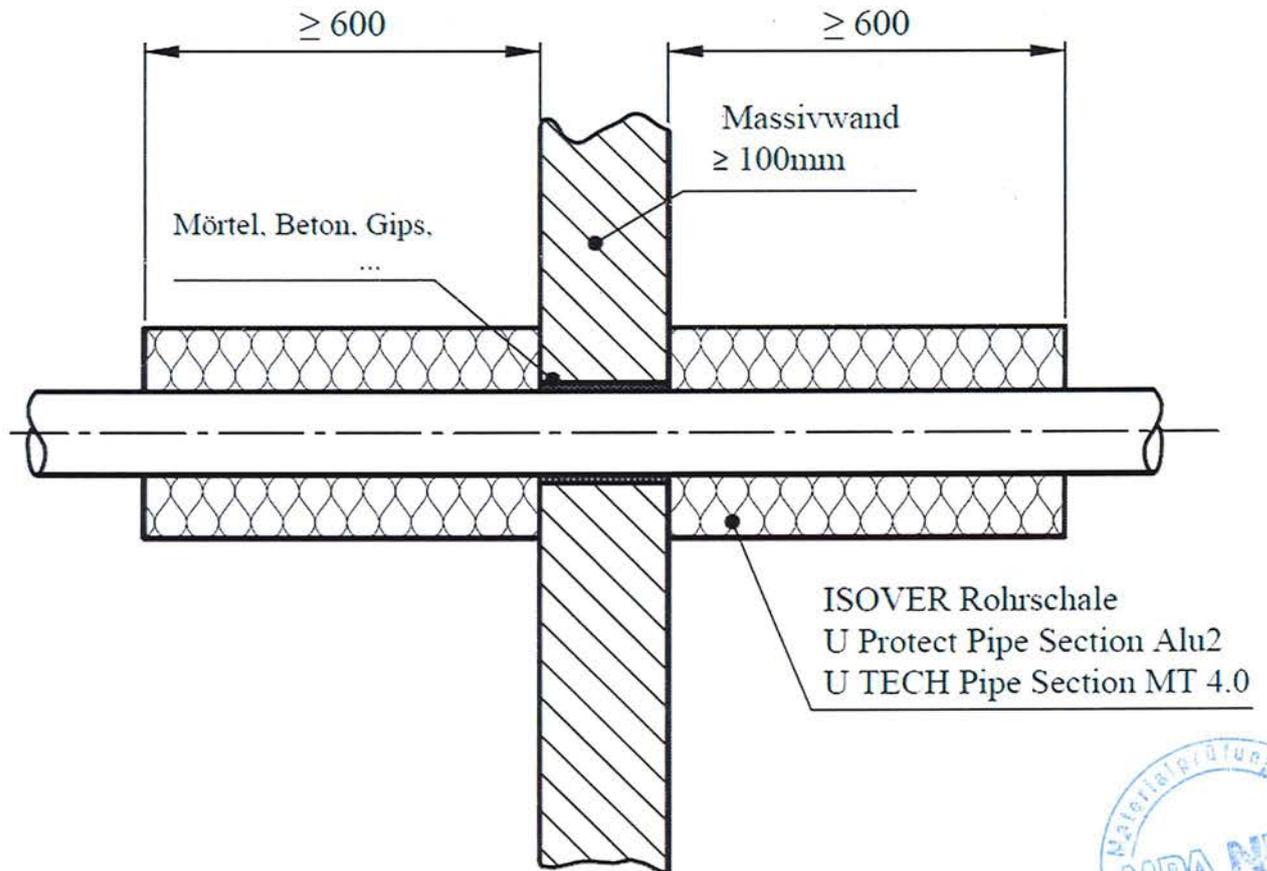


Dämmung im Durchbruch
ISOVER Protect Pipe Section
BSR 90 oder BSR 90 Alu2
Brandschutzrohrschalen oder
ISOVER Protect BSW
Brandschutzwolle

ISOVER Protect BSW
Brandschutzwolle oder
Mörtel, Beton, Gips, ...

R90 Wand

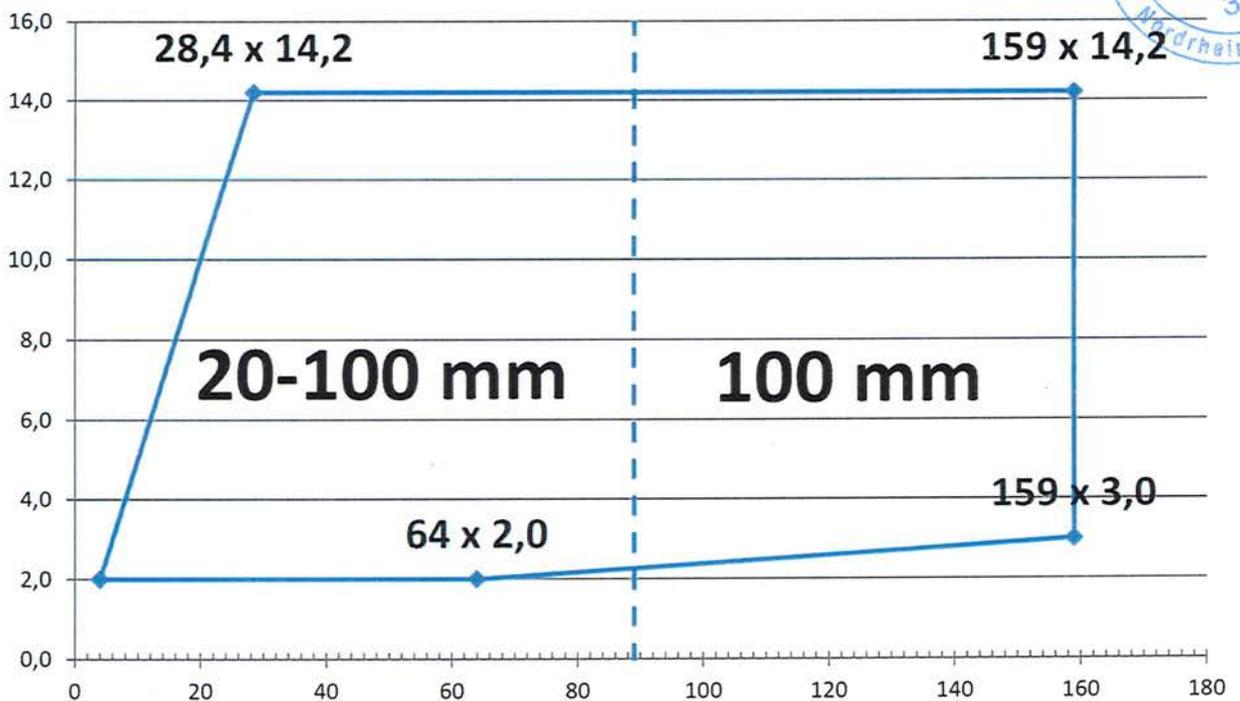
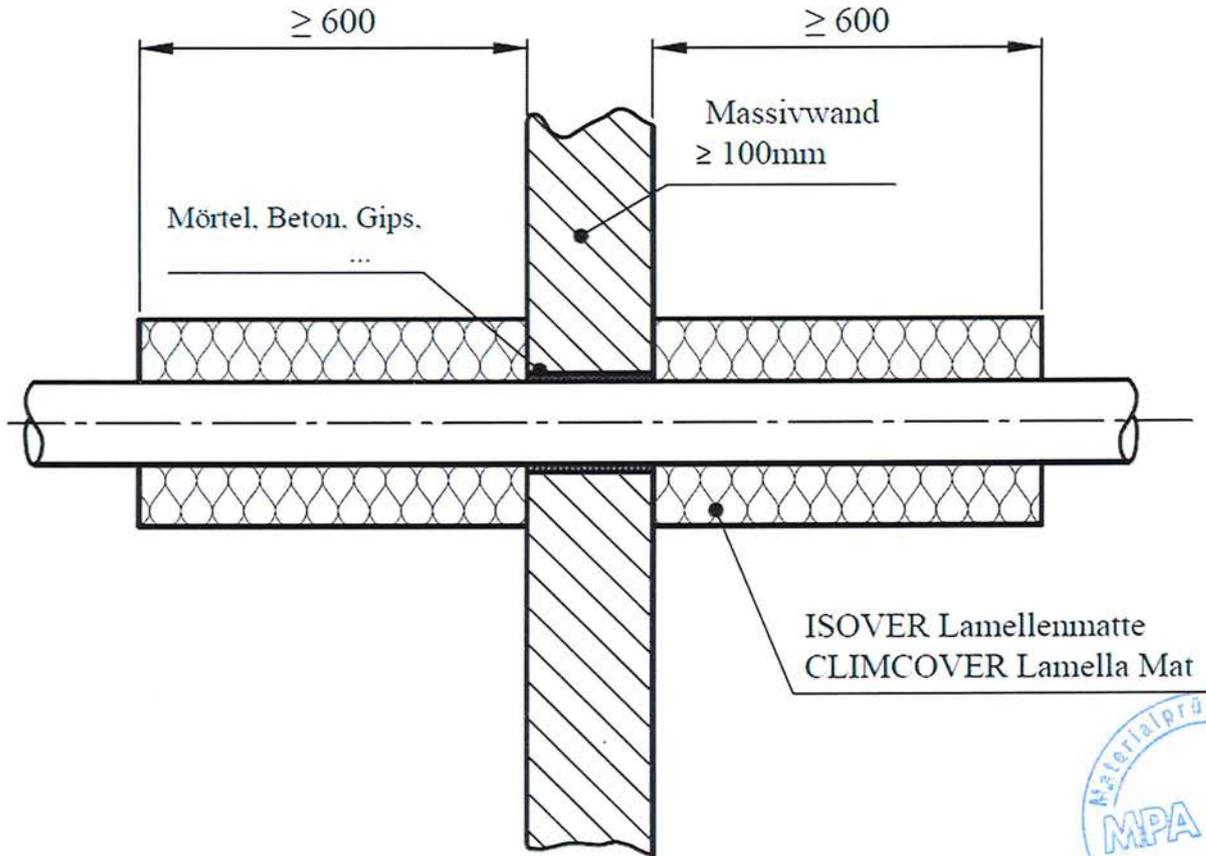
Rohre aus Edelstahl, Stahl oder Guss



Anwendungsbereich und Dämmdicke der weiterführenden Dämmung

R30 Wand

Rohre aus Kupfer, Edelstahl, Stahl oder Guss

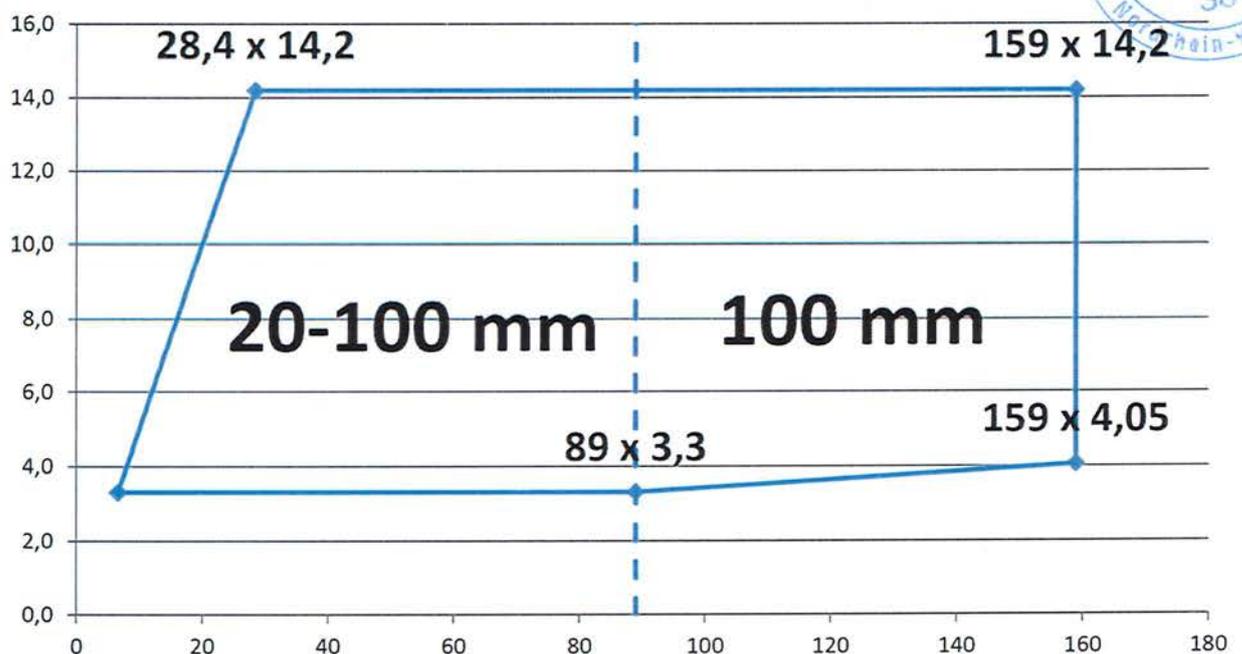
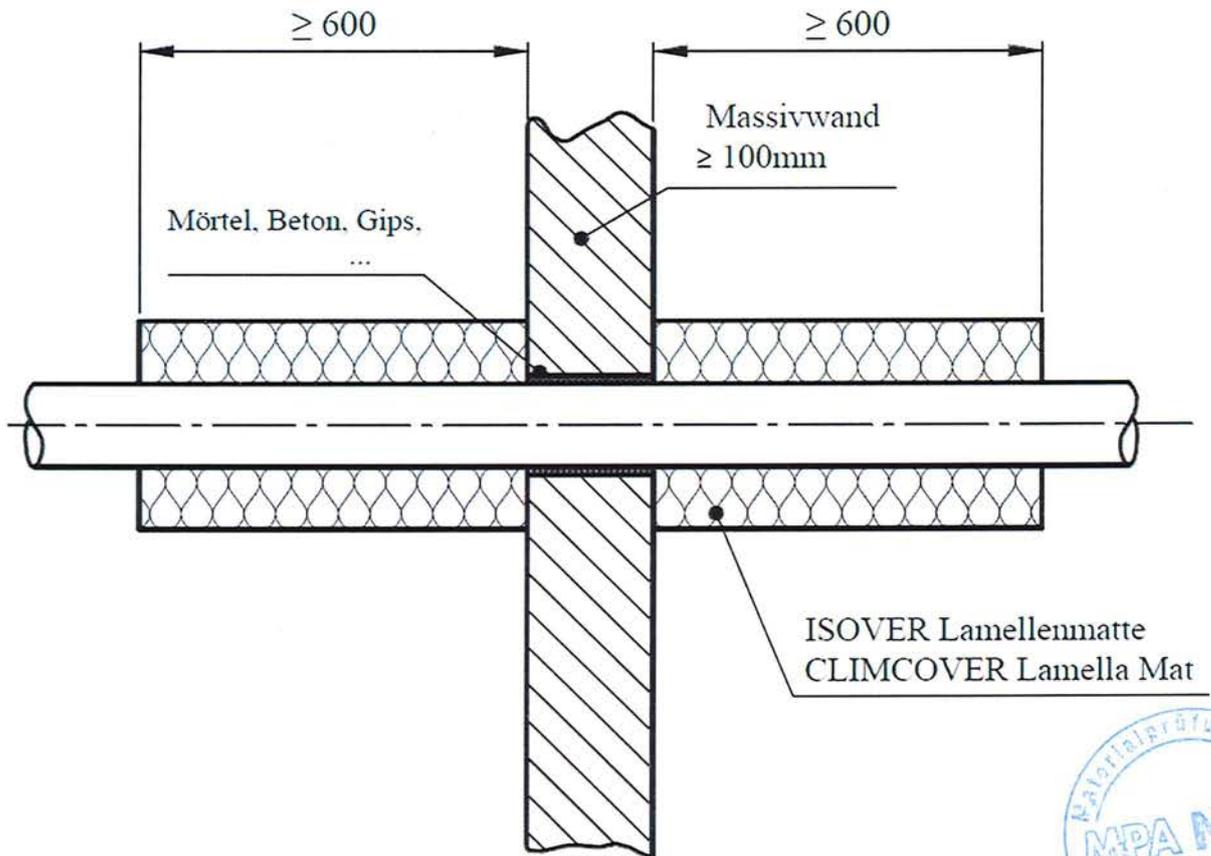


Anwendungsbereich und Dämmdicke der weiterführenden Dämmung



R60 Wand

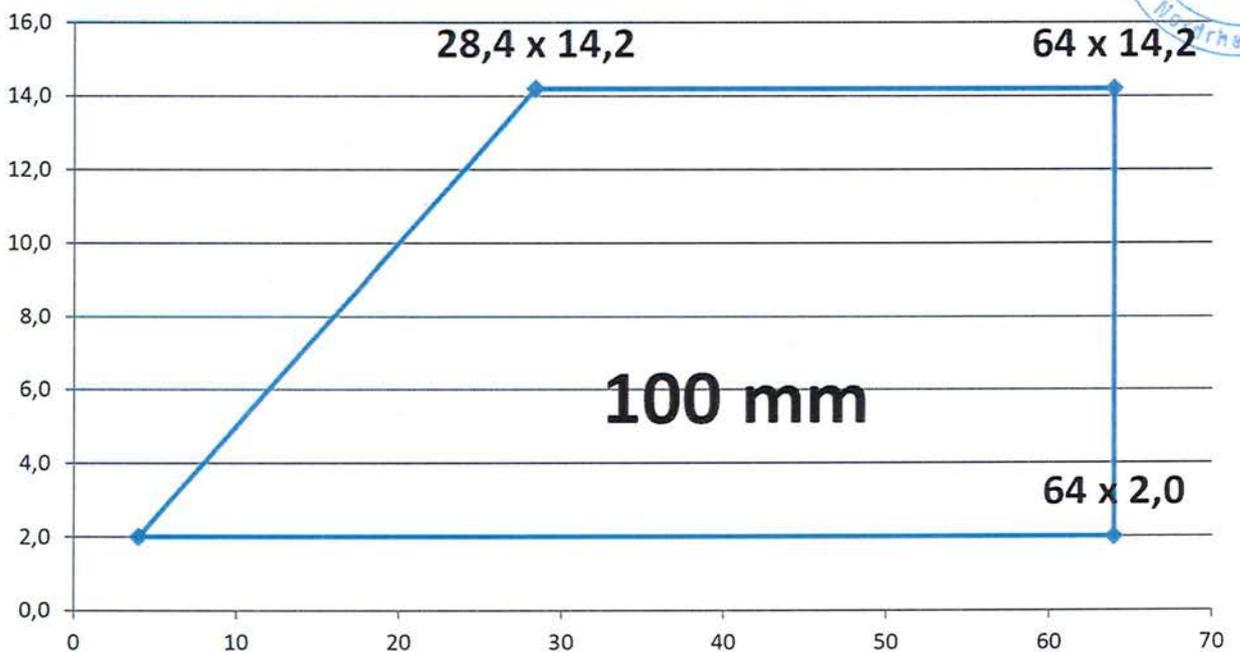
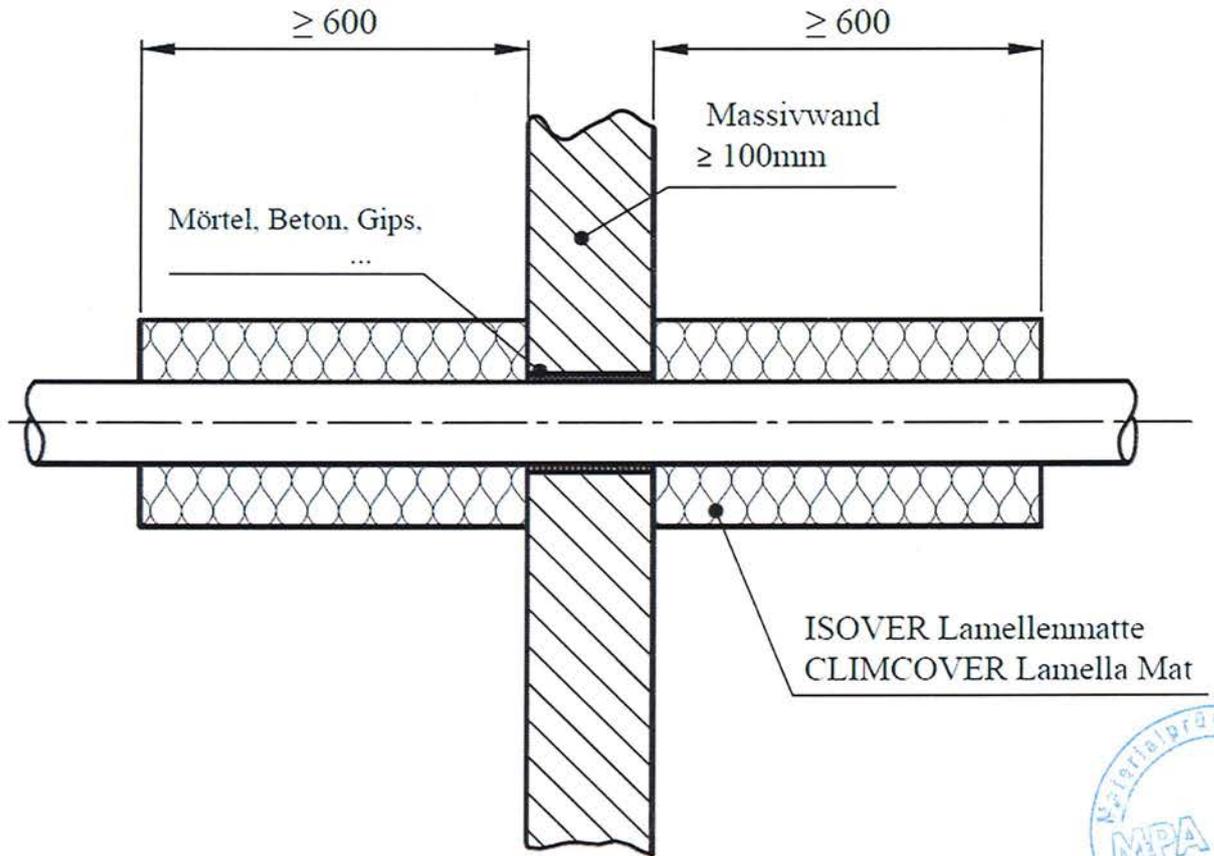
Rohre aus Edelstahl, Stahl oder Guss



Anwendungsbereich und Dämmdicke der weiterführenden Dämmung

R90 Wand

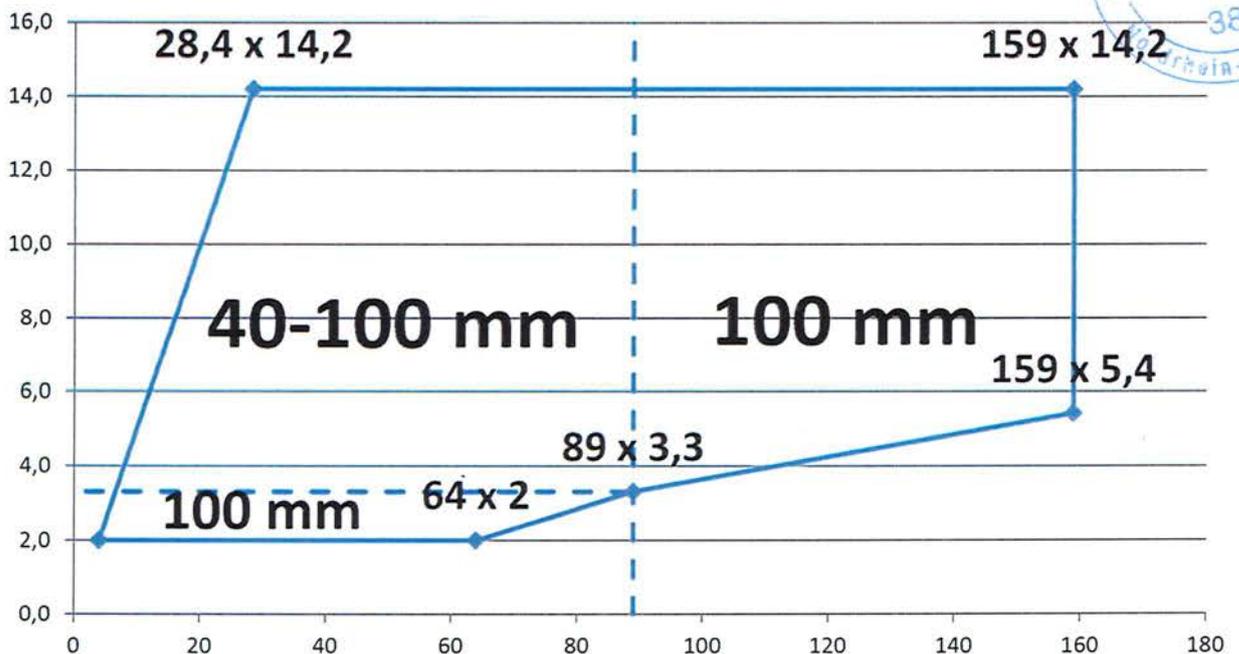
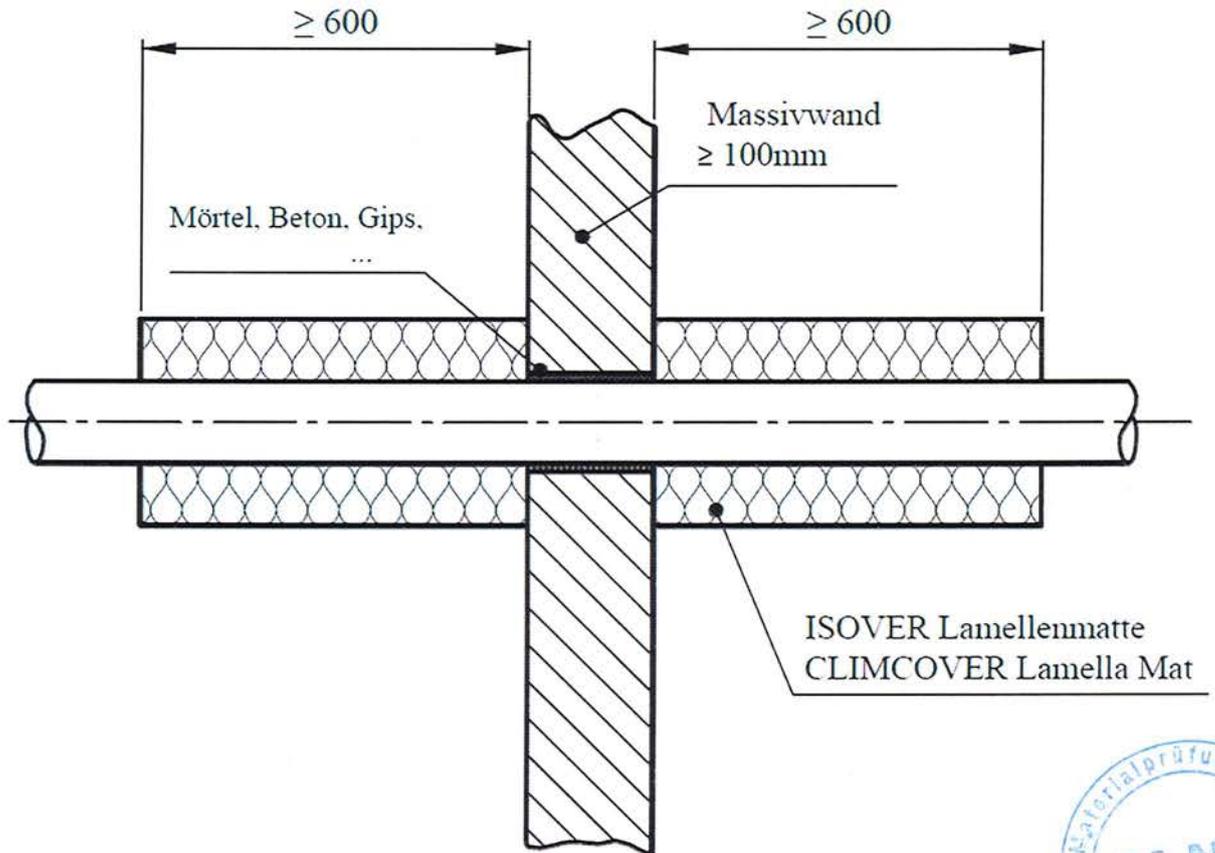
Rohre aus Kupfer, Edelstahl, Stahl oder Guss



Anwendungsbereich und Dämmdicke der weiterführenden Dämmung

R90 Wand

Rohre aus Edelstahl, Stahl oder Guss

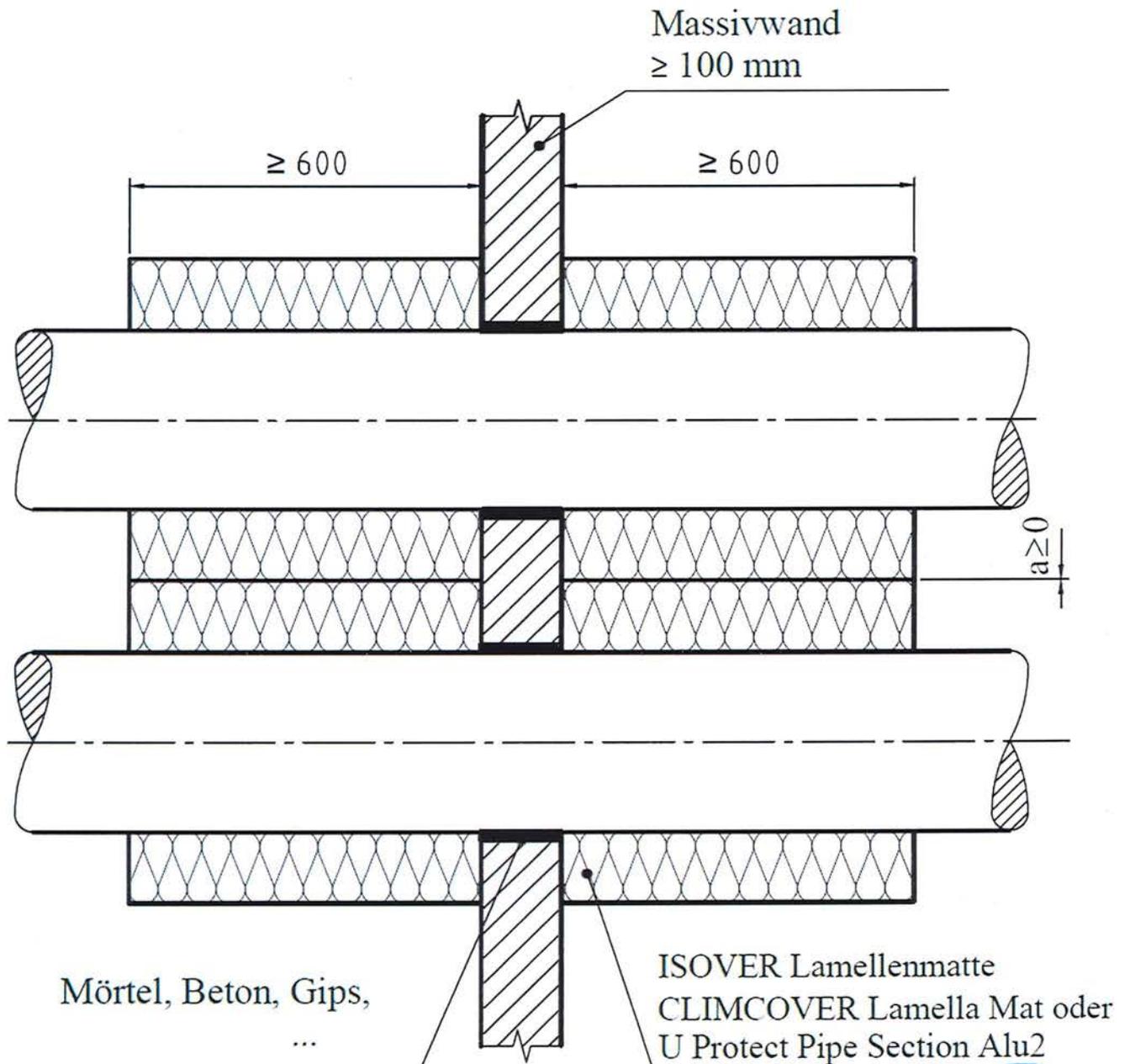


Anwendungsbereich und Dämmdicke der weiterführenden Dämmung



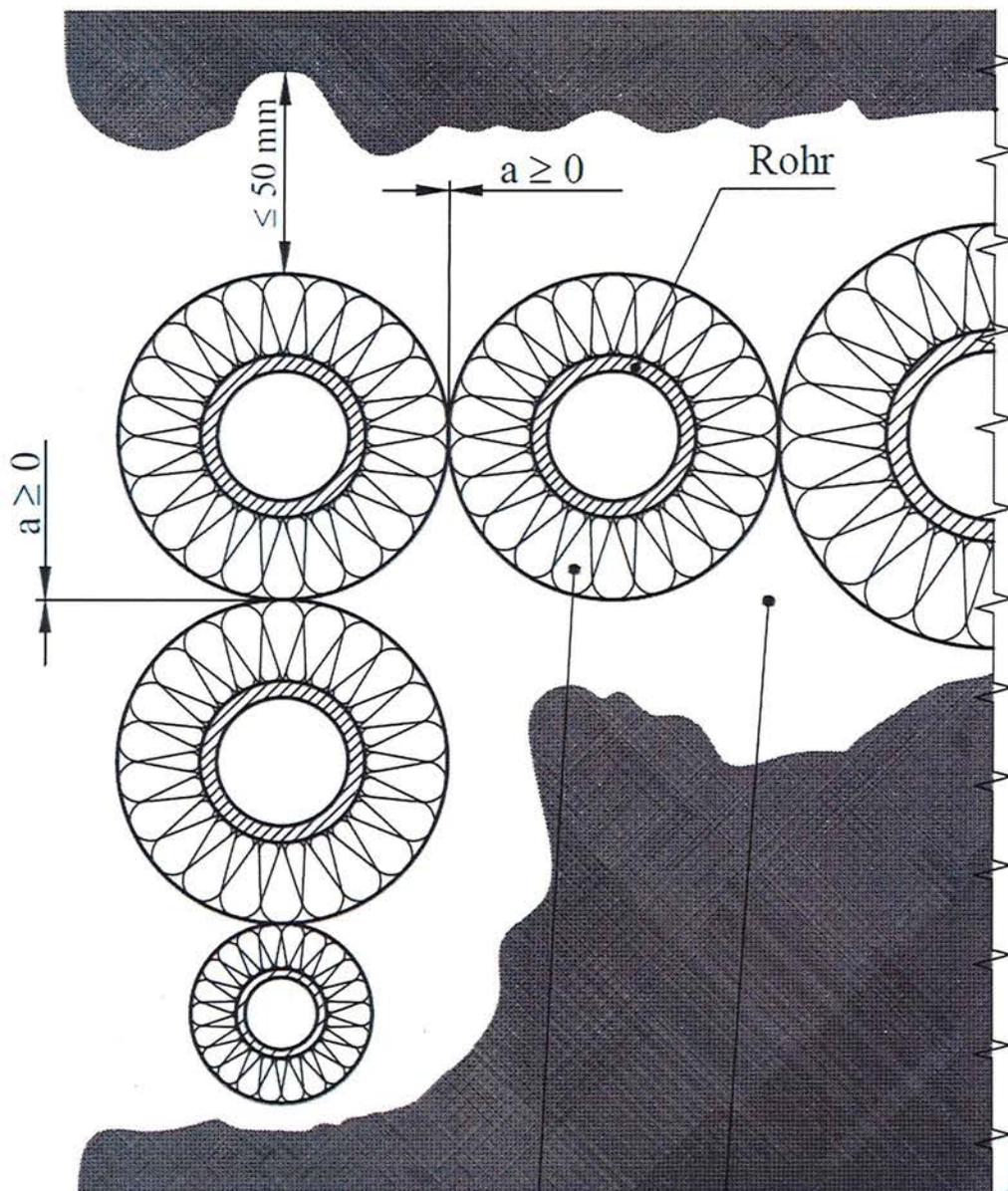
R30/R60/R90 Wand Alternative Ausführungsvariante

Alle Rohre können mit Null-Abstand verlegt werden



R30/R60/R90 Wand Alternative Ausführungsvariante

Alle Rohre können mit Null-Abstand verlegt werden

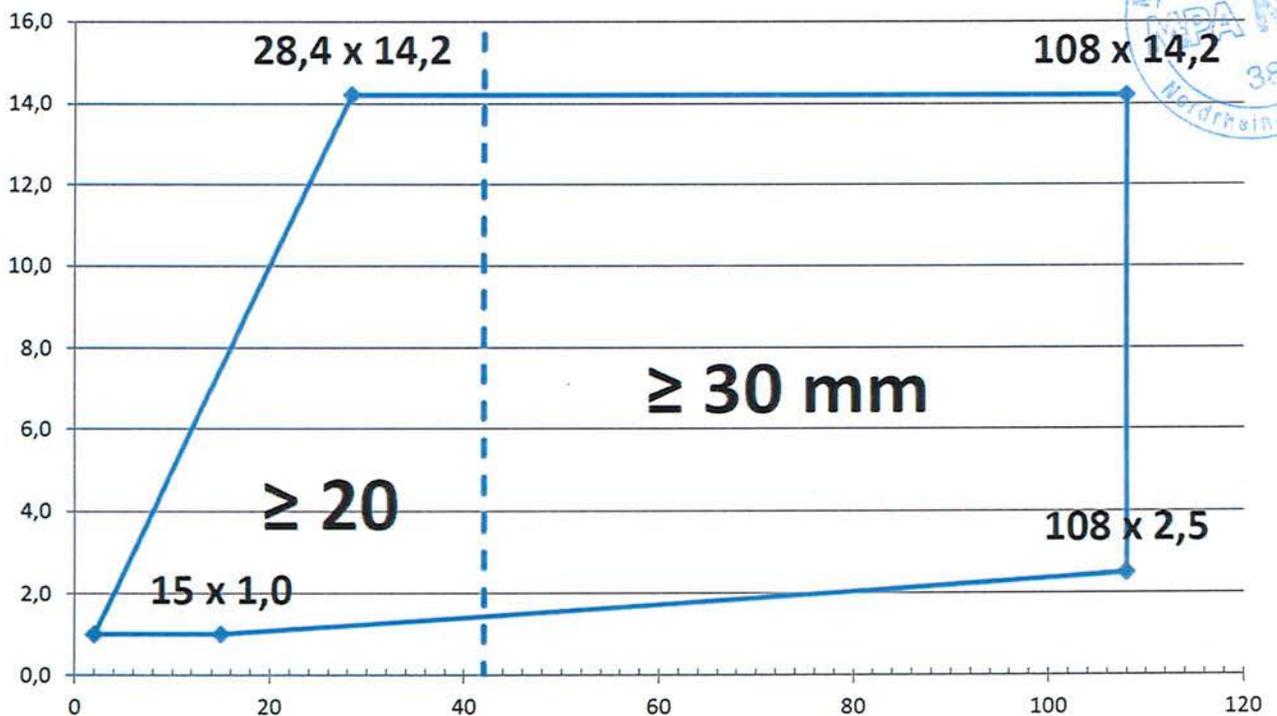
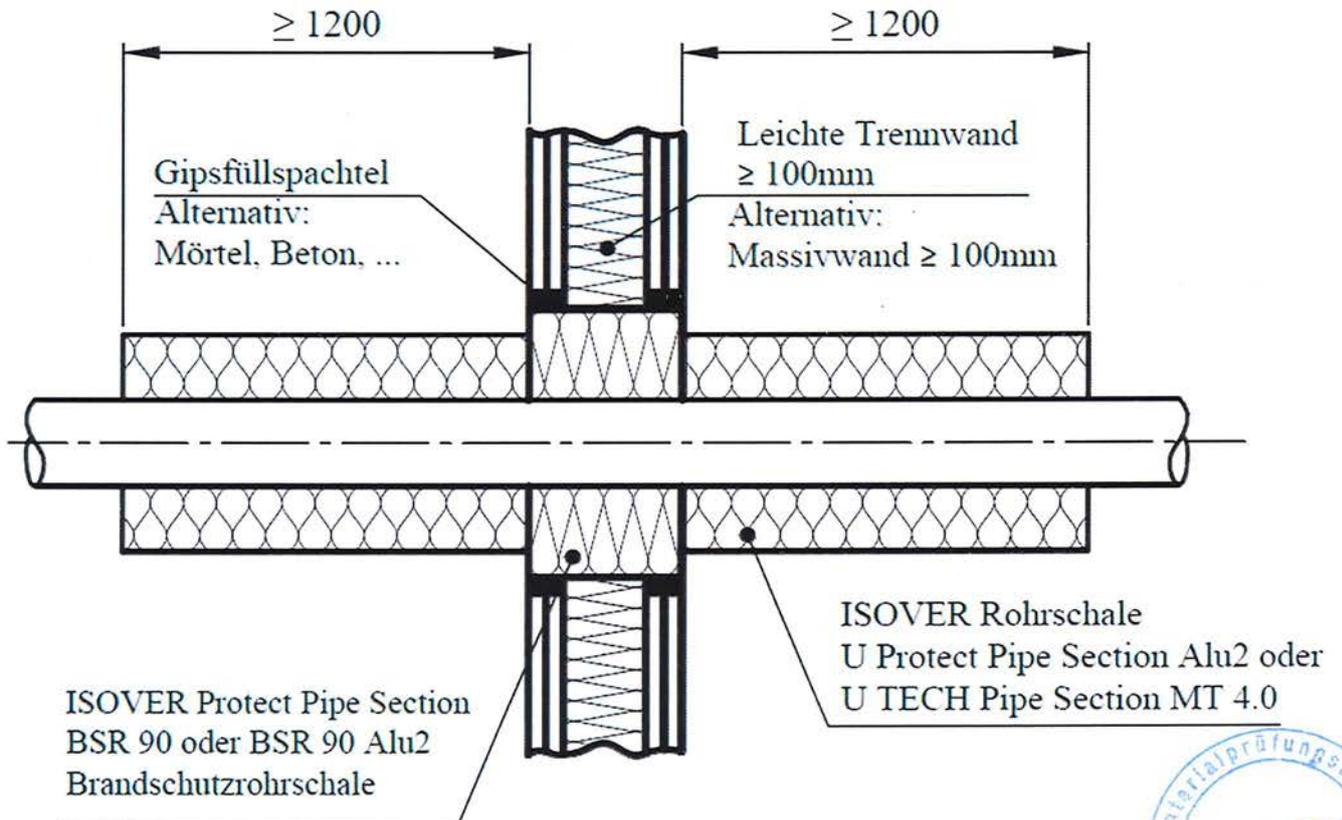


weiterführende Dämmung
ISOVER Lamellenmatte
CLIMCOVER Lamella Mat oder
U Protect Pipe Section Alu2

Mörtel, Beton, Gips,
Trennstreifen, ...

R90 Wand

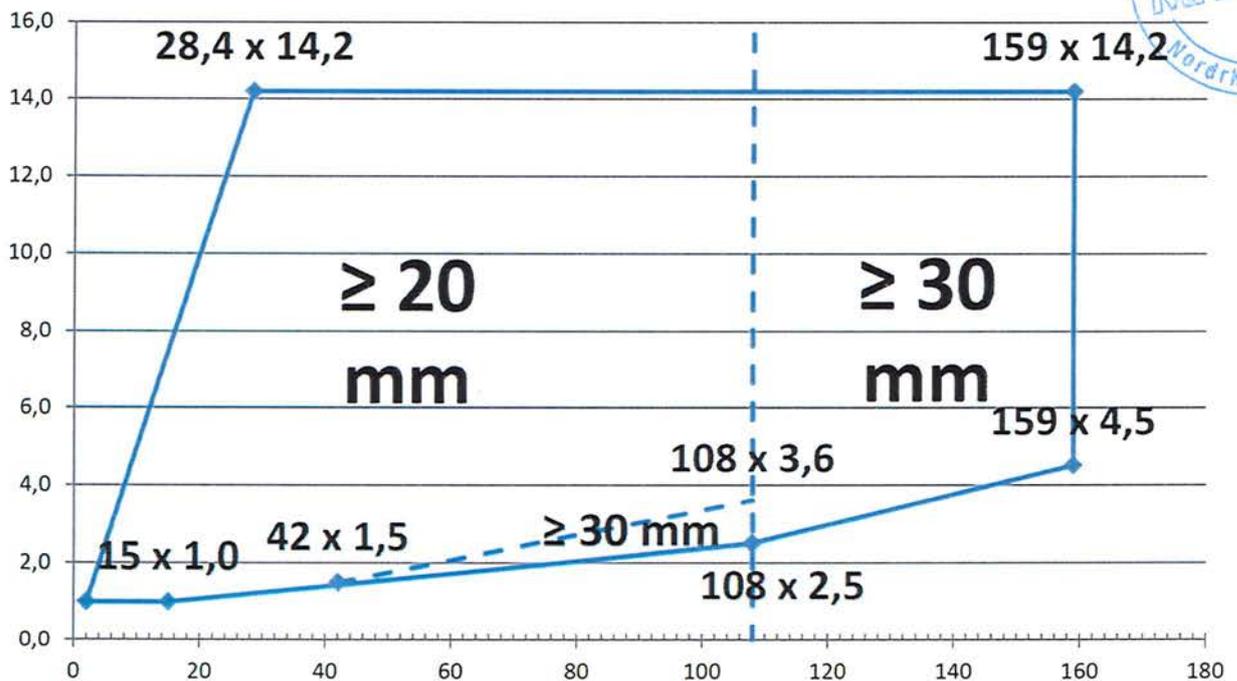
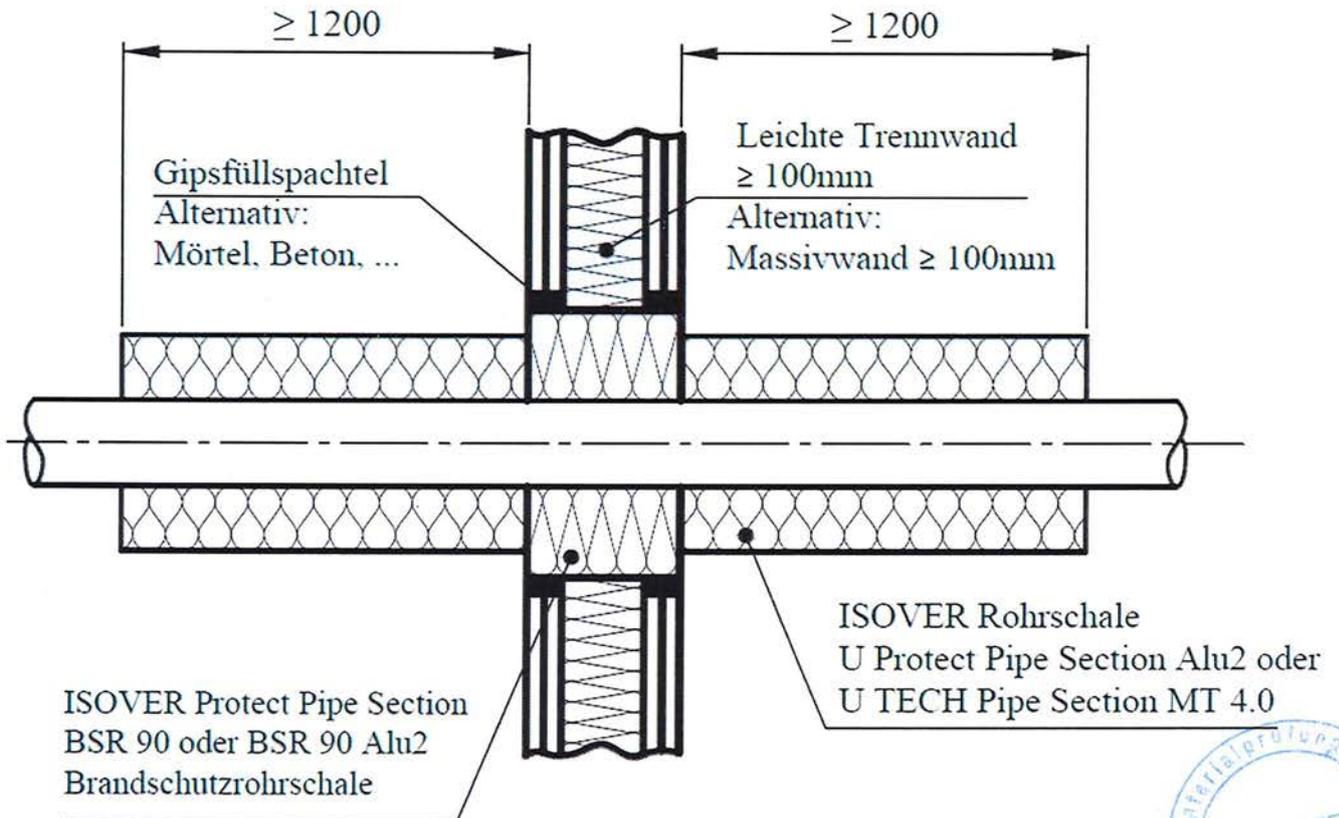
Rohre aus Kupfer, Edelstahl, Stahl oder Guss



Anwendungsbereich und Mindest-Dämmdicke der weiterführenden Dämmung



R90 Wand Rohre aus Stahl oder Guss



Anwendungsbereich und Mindest-Dämmdicke der weiterführenden Dämmung

R90 Wand

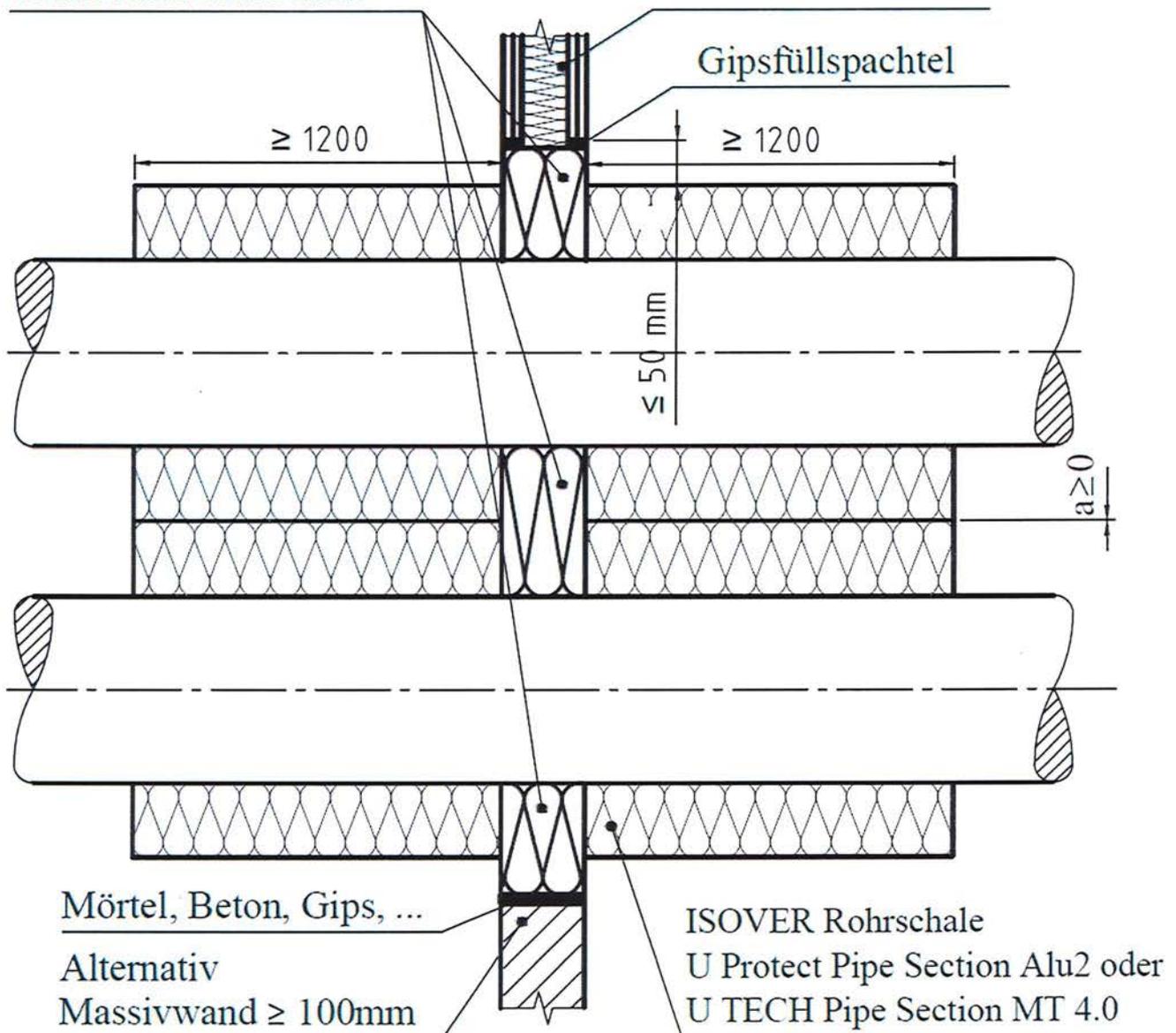
Alternative Ausführungsvariante

Alle Rohre können mit Null-Abstand verlegt werden

ISOVER Protect Pipe Section
BSR 90 oder BSR 90 Alu2
Brandschutzrohrschale

Leichte Trennwand
 ≥ 100 mm

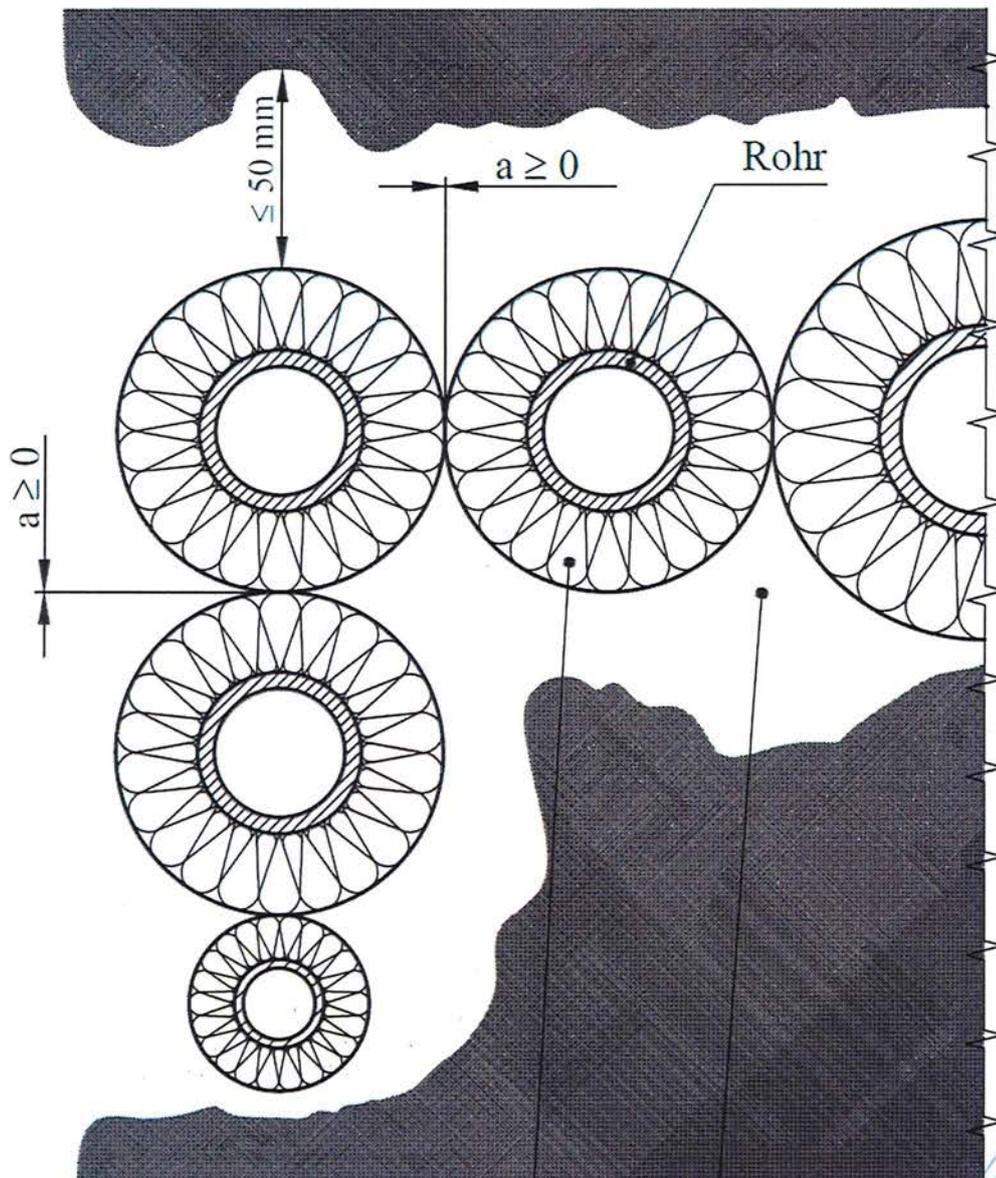
Gipsfüllspachtel



R90 Wand

Alternative Ausführungsvariante

Alle Rohre können mit Null-Abstand verlegt werden



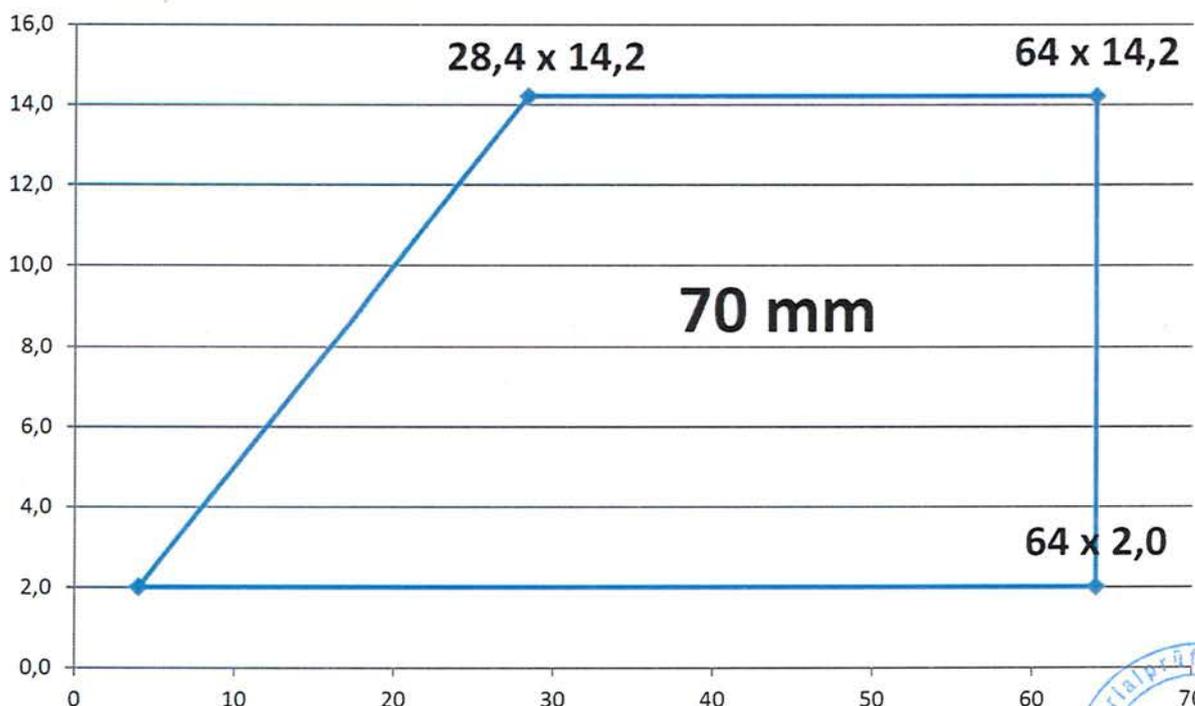
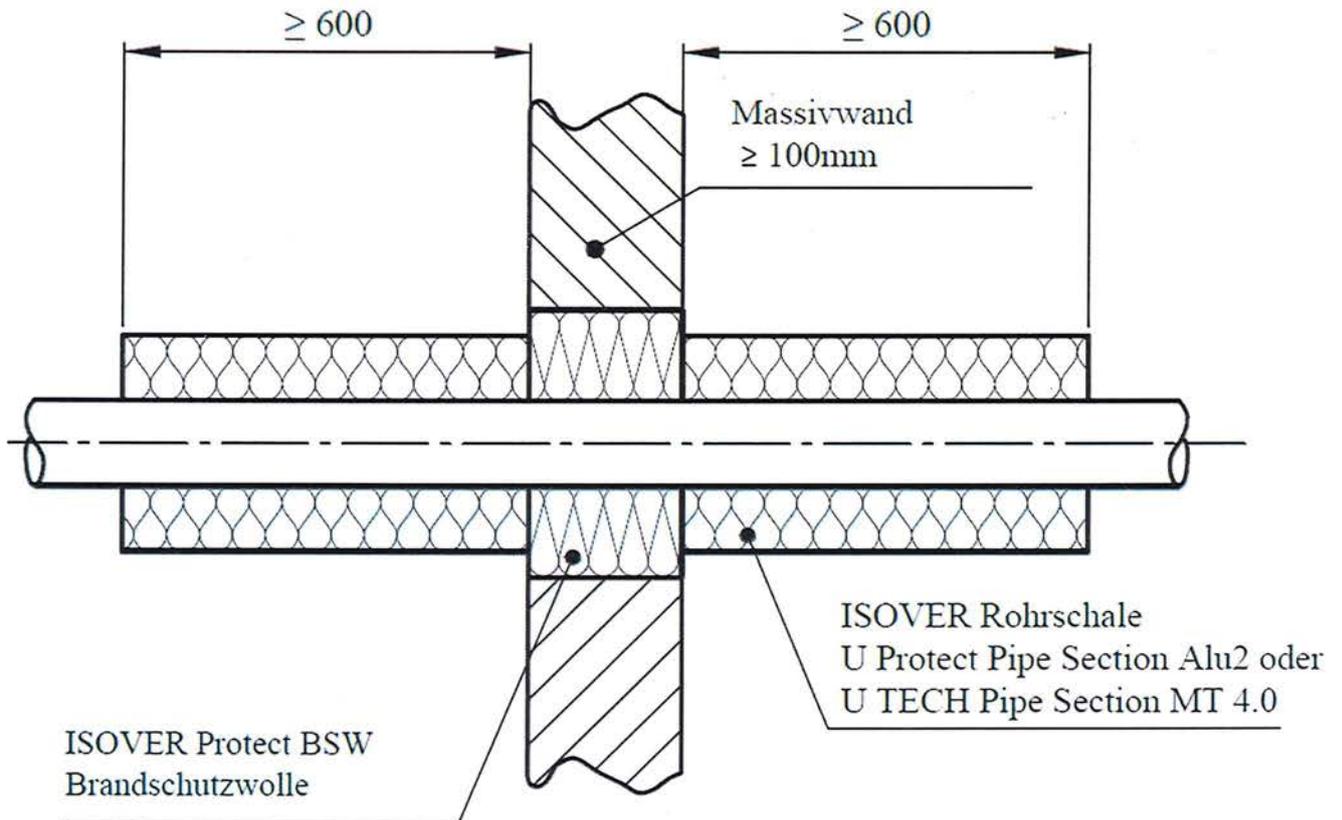
Dämmung im Durchbruch
ISOVER Protect Pipe Section
BSR 90 oder BSR 90 Alu2
Brandschutzrohrschalen

Mörtel, Beton, Gips, ...



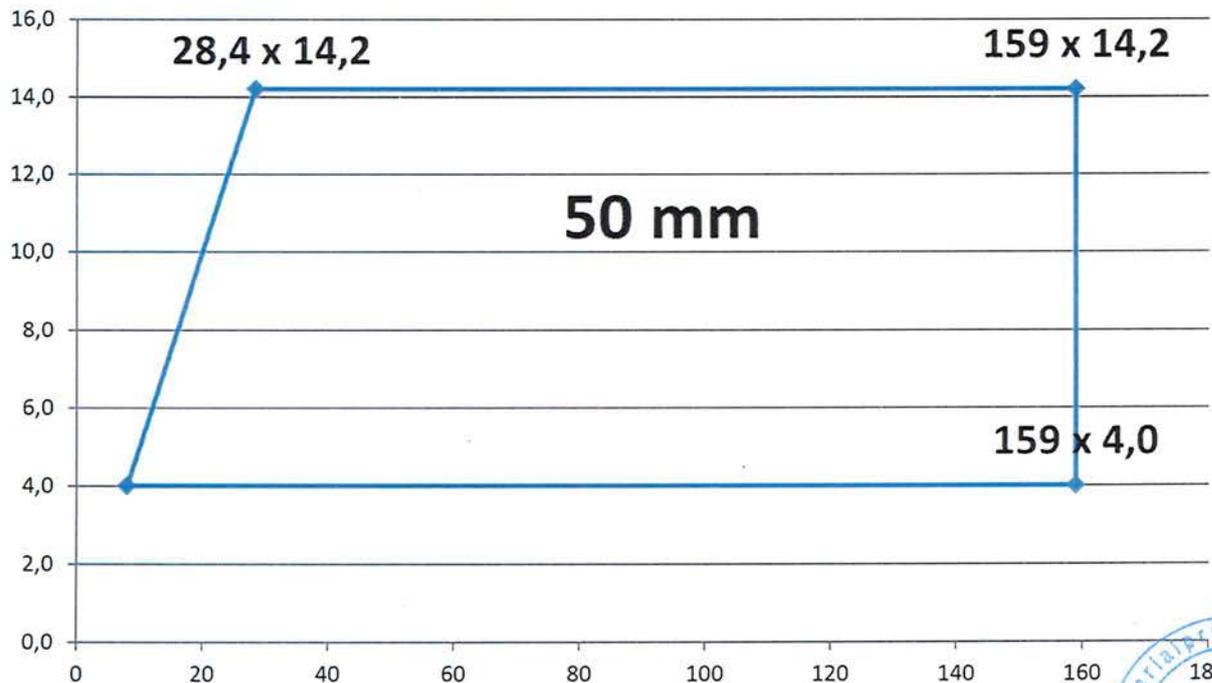
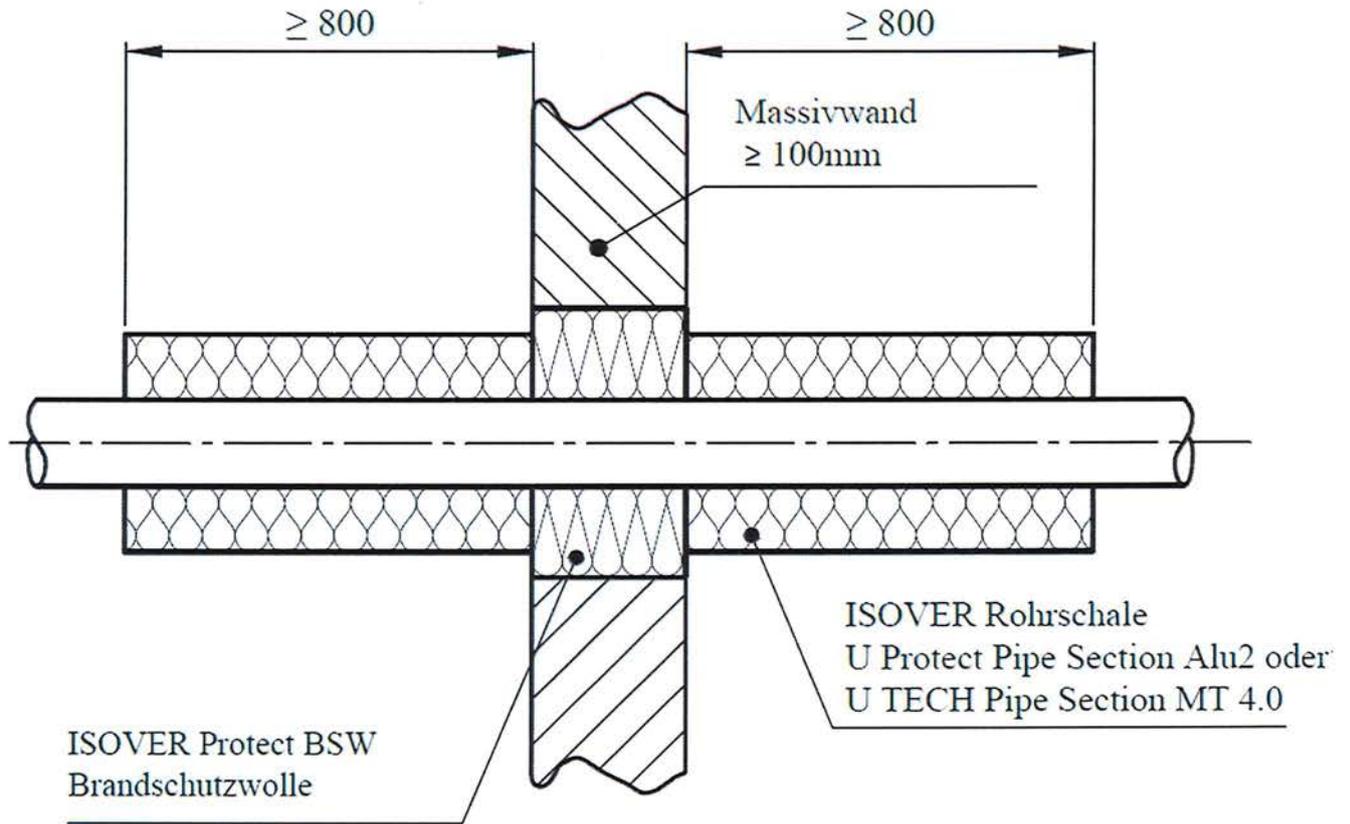
R60 Wand

Rohre aus Kupfer, Edelstahl, Stahl oder Guss



Anwendungsbereich und Mindest-Dämmdicke der weiterführenden Dämmung

R60 Wand Rohre aus Stahl oder Guss

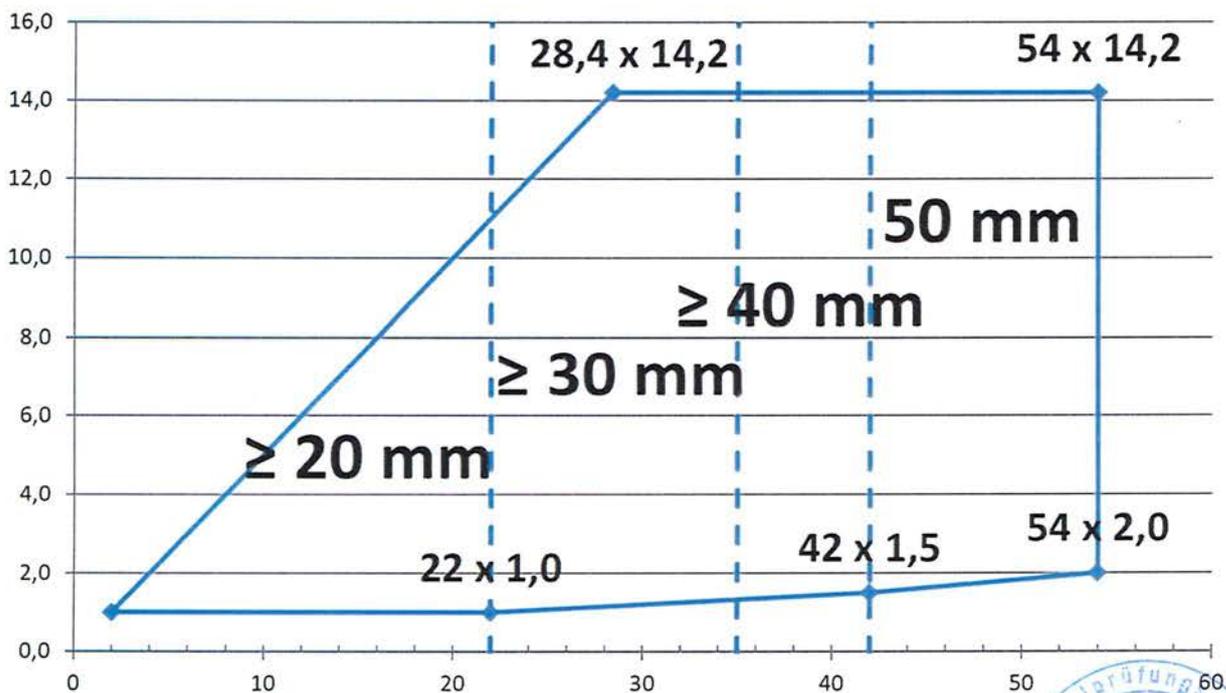
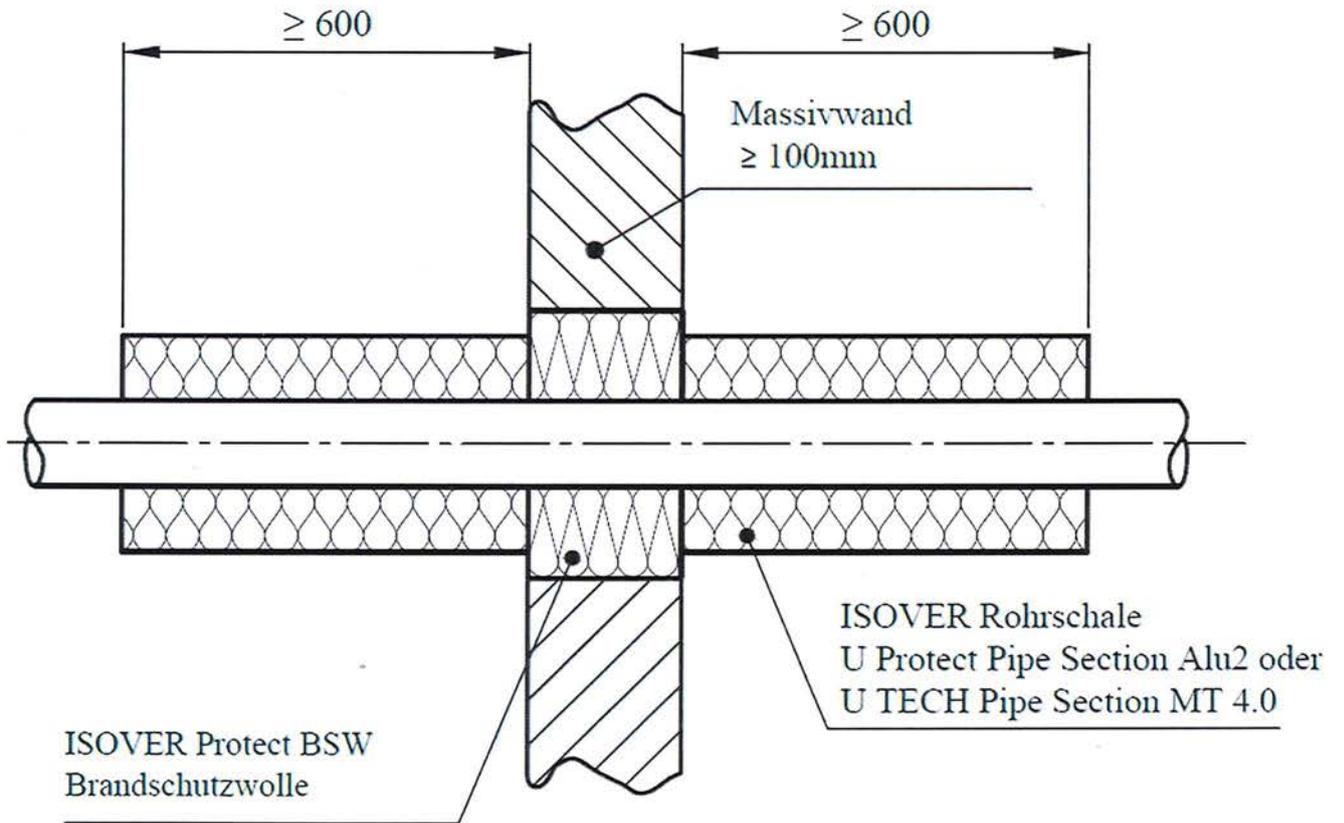


Anwendungsbereich und Mindest-Dämmdicke der weiterführenden Dämmung



R90 Wand

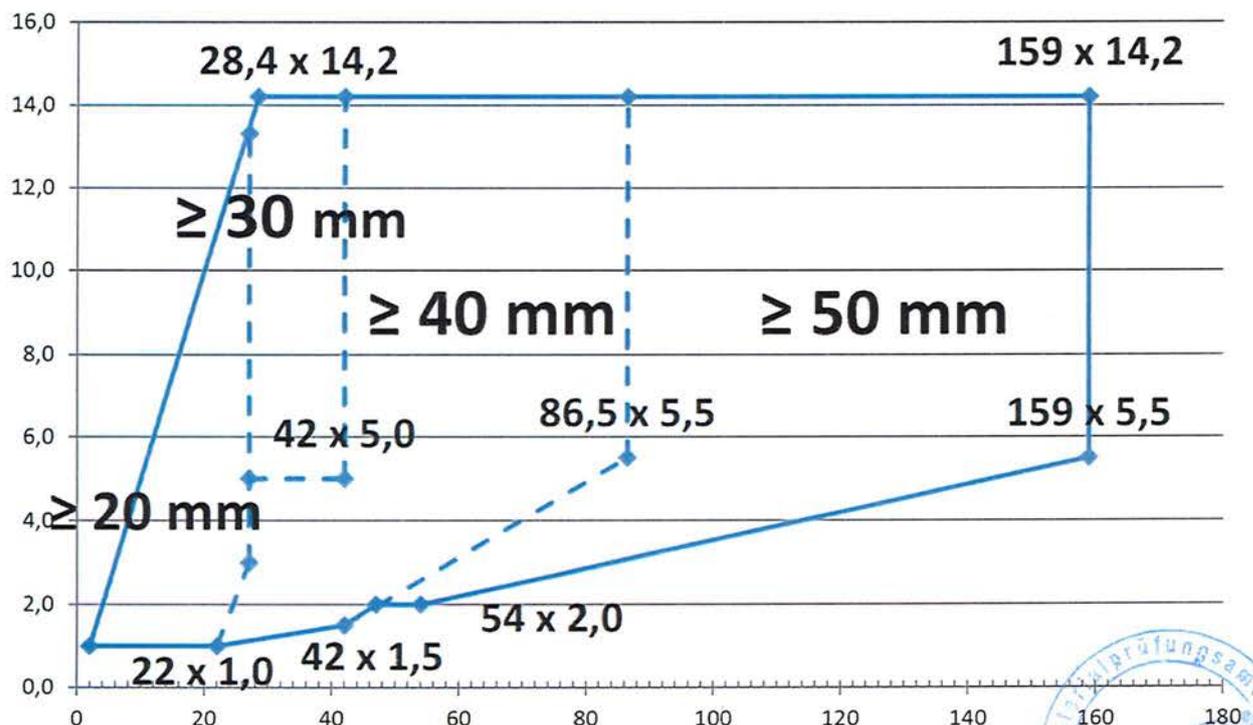
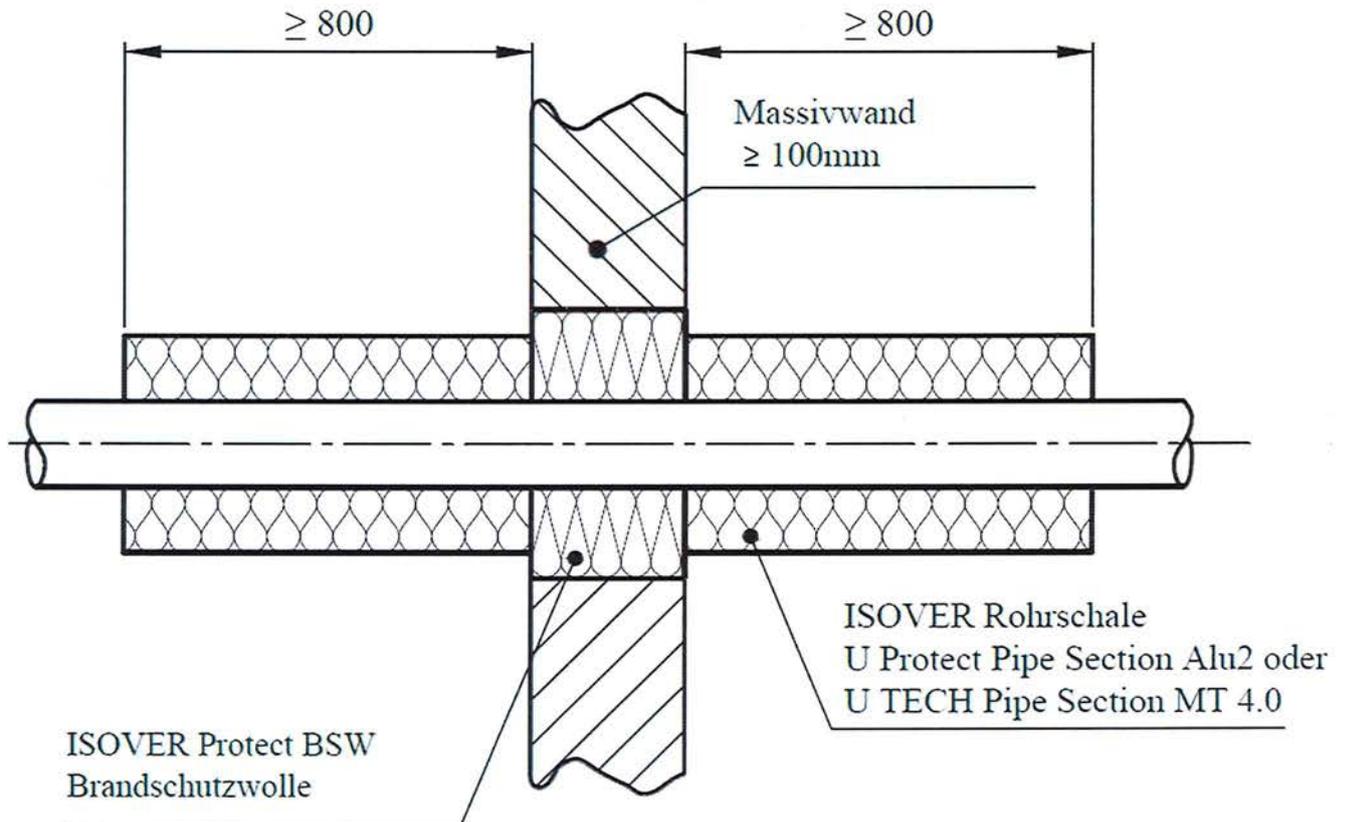
Rohre aus Kupfer, Edelstahl, Stahl oder Guss



Anwendungsbereich und Mindest-Dämmdicke der weiterführenden Dämmung



R90 Wand Rohre aus Stahl oder Guss



Anwendungsbereich und Mindest-Dämmdicke der weiterführenden Dämmung



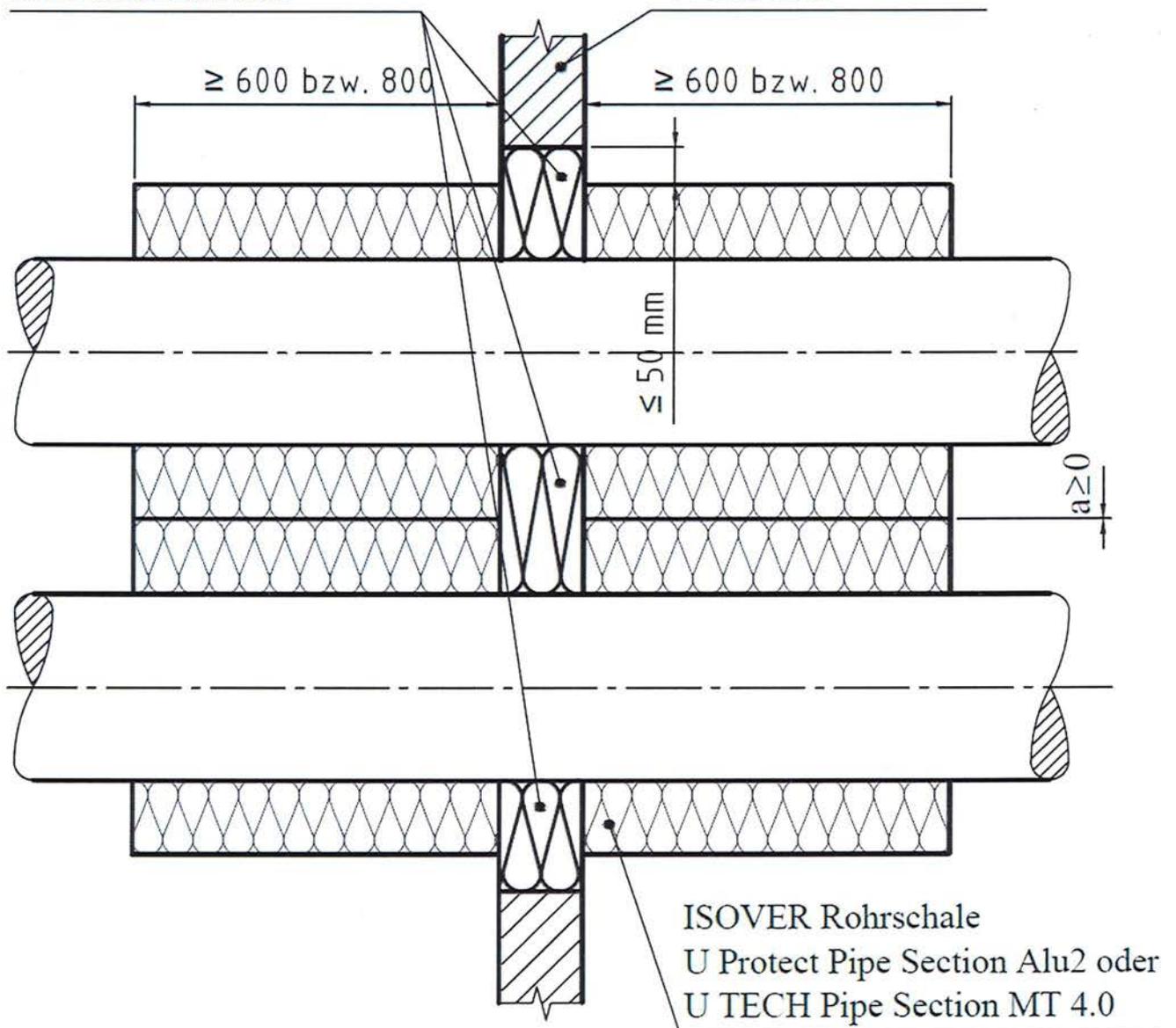
R60/R90 Wand

Alternative Ausführungsvariante

Alle Rohre können mit Null-Abstand verlegt werden

ISOVER Protect BSW
Brandschutzwolle

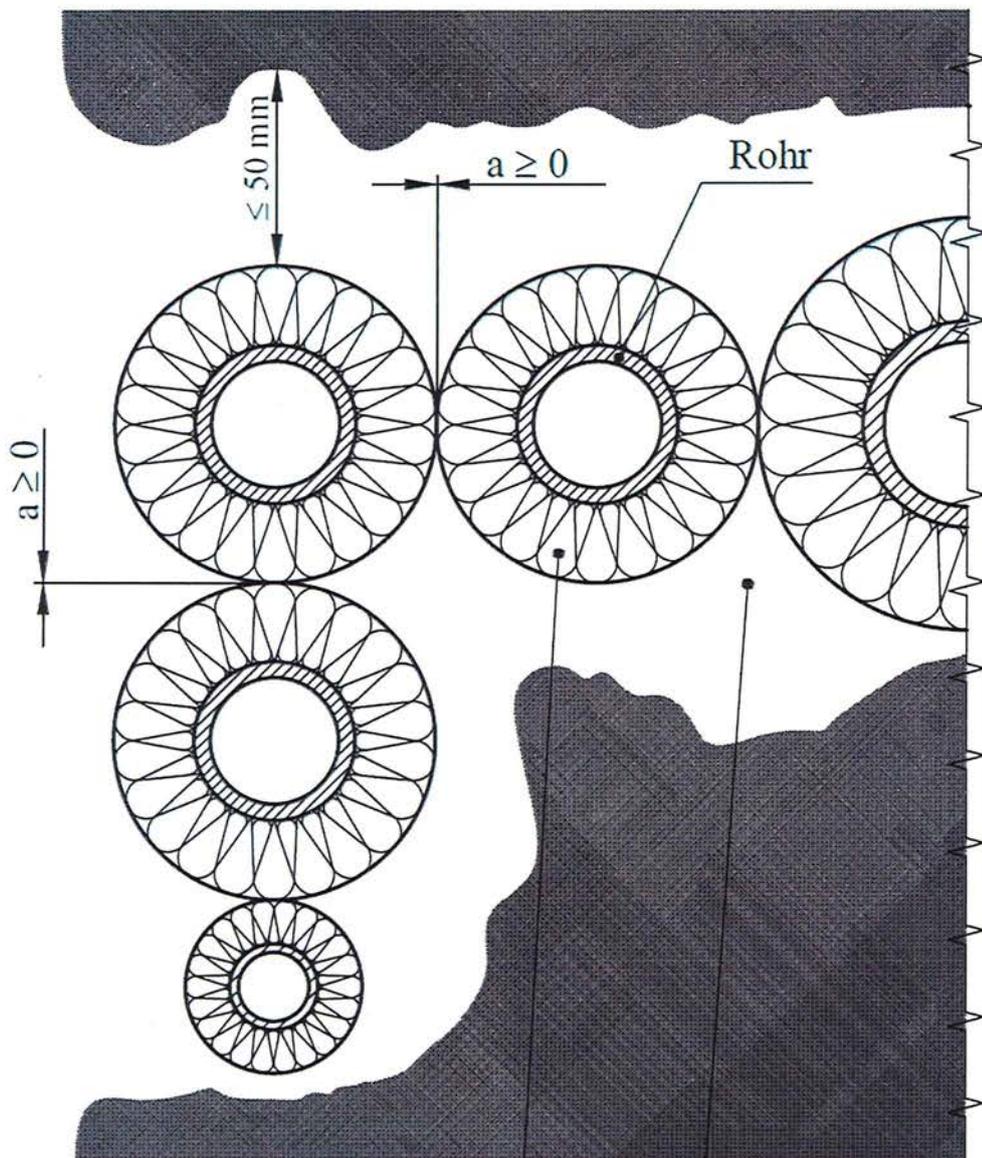
Massivwand
≥ 100 mm



R60/R90 Wand

Alternative Ausführungsvariante

Alle Rohre können mit Null-Abstand verlegt werden



weiterführende Dämmung
ISOVER Rohrschale
Protect Pipe Section Alu2 oder
U TECH Pipe Section MT 4.0

ISOVER Protect BSW
Brandschutzwolle

